# VERBRECHEN UND WAHNSINN. EIN BEITRAG ZUR DIAGNOSTIK ZWEIFELHAFTER...

August SOLBRIG





# Verbrechen und Wahnsinn.

Ein Beitrag

zur

**Diagnostik zweifelhafter Seelenstörungen**

für

Aerzte, Psychologen und Richter

von

**Dr. A. Solbrig,**

o. ö. Professor der Psychiatrie und dirigirender Arzt der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in München.

**München, 1867.**

Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.



# Verbrechen und Wahnsinn.

Ein Beitrag

zur

**Diagnostik zweifelhafter Seelenstörungen**

für

Aerzte, Psychologen und Richter

von


Dr. A. Solbrig,

o. ö. Professor der Psychiatrie und dirigirender Arzt der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in München.



München, 1867.

Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.



Es gehört unter die bekannten Schwierigkeiten der criminalpsychologischen Aufgabe, das Wesen einer Geistesstörung nicht mit deren Schein zu verwechseln. Man kann in der That auch vor solcher Verwechselung nicht eindringlich genug warnen, damit Leidenschaft und sittliche Rohheit, welche so oft den Schein der Geistesstörung annimmt, ohne eine solche zu sein, nicht zu einem von Vertheidigern und Aerzten emporgehaltenen Schilde für Unverantwortlichkeit und Straflosigkeit vor dem Gesetze werde.

Diese Frage hat aber auch ihre sehr wichtige Kehrseite, welche sich in folgende These zuspitzt:

Man kann auch vielfach psychisch gesund scheinen, ohne es wirklich zu sein, und es ist eine nicht minder wichtige wie schwierige Aufgabe für Aerzte und Richter, den Schein der psychischen Gesundheit nicht mit deren Wesen zu verwechseln, um nicht einen wirklich Unzurechnungsfähigen ungerechterweise der Strafverfolgung auszusetzen.

Wie viele Väter und Mütter, wie viele Erzieher, Lehrer und Lehrherren verfehlen sich in dieser Beziehung schon an dem heranreifenden Geschlecht und behandeln und beurtheilen zurechnungslose Ausschreitungen der Jugend mit

der Rigorosität und dem Zwangsapparate des Strafrichters, wo genauere psychologische Würdigungen gerechter sein und zu besseren Resultaten der Erziehung führen würden.

Wie reich sind die Irrenhäuser an Erfahrungen über solche Individuen, die jahrelang von der Obrigkeit als Liederliche, Vaganten, Verleumder, Widersetzliche abgewandelt wurden, bis man endlich darauf kam, dass sie Nymphomanische, Wandersüchtige, Hallucinanten oder anderweitig Geistesgestörte waren. Es ist ferner eine geläufige Erfahrung, dass es nicht leicht eine grössere Irrenanstalt gibt, die unter ihrer Bewohnerschaft nicht ständig ein und das andere Individuum zählte, welches von sonst ganz gescheidten, vorurtheilslosen und wohldenkenden Leuten für geistesgesund angesehen würde, so dass sich bei solchen die Anstalten dem Verdachte aussetzen, ohne Noth Geistesgesunde in Gefangenschaft zu halten. In den Augen mancher hyperklugen Philanthropen kann sich dieser Verdacht selbst bis zur Voraussetzung steigern, als sei der Irrenarzt zuweilen auch Mitschuldiger einer intriguanten Verwandtschaft, welche ein Interesse dabei habe, die eine oder andere missliebige Person ins Irrenhaus zu sperren. Die Individuen, um welche es sich in solchen Fällen handelt, charakterisiren sich in der Regel dadurch, dass sie äusserlich und körperlich nicht das Ansehen von Kranken überhaupt haben, dass sie eine höchst eindringliche Dialektik aufzubieten verstehen, um ihre „unschuldige Gefangenhaltung“ zu beweisen, dass sie hierin durch ein wohlerhaltenes Gedächtniss, durch eine ziemlich richtige Beurtheilung derjenigen Verhältnisse, die sie nicht persönlich angehen, sowie durch eine mit Schlauheit gepaarte Verstellungskunst ihren Besuchern gegenüber unterstützt werden.

In solchen Fällen ist volles Fahrwasser nicht blos für „Menschenfreunde" und Interventionssüchtige gewöhnlichen Schlages, sondern selbst für höhere Philanthropen, Vormünder, Schwäger, Onkels und Advokaten gegeben, um die Segel zur Rettung einer „unschuldig in Gewahrsam gehaltenen" Person mit aller Macht zu spannen. Es kostet immer viele Mühe und hat schon manchen Process gekostet, solche Philanthropen und Menschenretter zu überzeugen, dass sie sich getäuscht haben und dass sie vom Schein der psychischen Gesundheit und von ihrer Unbekanntschaft mit den wahren Kriterien einer solchen sich verführen liessen.

In eine ähnliche Lage der Täuschung kann auch der Criminalpsychologe und Richter kommen — und der gediegenste und gewissenhafteste am meisten — wenn es sich darum handelt, in solchen psychischen Erkrankungen, die eng verknüpft sind mit verbrecherischer Gesinnung und Gewöhnung, den oft noch vorhandenen Schein psychischer Ungestörtheit zu eliminiren und in Urtheil und Richterspruch dem wirklichen pathologischen Moment die gebührende Rechnung zu tragen.

Fragen wir nach der Quelle, woraus bei Criminalpsychologen die Verwechselung der psychischen Gesundheit mit ihrem Schein möglicherweise kommen kann, so dürfen wir sie vielleicht darin suchen, dass in Fällen von zweifelhafter mit verbrecherischen Handlungen combinirter Seelenstörung man sich gewöhnt hat, zu ausschliesslich die Alternative: „ob Seelenstörung oder Verbrechen?" zu betonen unter der theoretischen Voraussetzung, dass Seelenstörung und Verbrechen in der Regel sich gegenseitig ausschlössen. Findet sich nun in irgend einem concreten Fall vor Allem die verbrecherische Gesinnung in unzweifelhafter Qualification

vor, verbindet sie sich noch mit einer gewissen Consequenz und Logik des Raisonnements, mit einer ziemlich gut erhaltenen äusseren Besonnenheit, allenfalls noch mit Schlauheit und Berechnungsgabe, macht sich der Fall endlich noch durch die Abwesenheit diagnosticirbarer hervorragender körperlicher Störungen, namentlich im Bereiche des Nervenlebens bemerklich, so ist der Schluss: nicht Wahnsinn, sondern Verbrechen! schnell fertig, als ob es nicht auch noch ein Drittes gäbe. Dieses Tertium gibt es aber und heisst: Wahnsinn und Verbrechen, oder: verbrecherischer Wahnsinn. Die psychiatrische Wissenschaft hat sich dieser höchst wichtigen und interessanten Combination schon längst bemächtigt. Dagegen behandeln die Lehr- und Handbücher der Staatsarzneikunde sie noch viel zu kärglich und stiefmütterlich und die criminalistische Praxis führt immer noch Fälle ein, die da beweisen, wie wenig fest und correkt die richterliche Anschauung in der Beurtheilung gerade dieser Combination ist. Daher erscheint mir jedes nähere Eingehen auf den eigenthümlichen Verschmelzungszustand wirklicher ethischer Depravation mit wirklicher psychischer Störung und jede reale Erläuterung durch Praxis und Casuistik gerechtfertigt, ja im Interesse des Fortschrittes der Wissenschaft geboten.

Wenn ich von der Combination seelengestörter Zustände mit verbrecherischer Gesinnung und Handlungsweise spreche, so gehören zur gegenwärtigen Frage nicht diejenigen psychischen Erkrankungen, welche bei inhaftirten oder verurtheilten Verbrechern eintreten als einfache Consequenzen, sei es der erschütternden Wirkungen einer Stellung vor Gericht, oder der Reue, oder der mit dem Freiheitsverlust für manche Organisation unerträglich werdenden Veränderung der ge-

wohnten Lebensweise, einschlüssig der veränderten, meist kärglicher gewordenen Nahrung, der Einsamkeit, Kerkerluft u. s. w. Auch gehören nicht diejenigen Fälle hieher, wo Geistesstörung in irgend welcher Form gewaltthätige oder sonst verbotene Handlungen zur unmittelbaren Folge hat. Alle Casuistik dieser Art hat mit unserer Frage nichts zu thun.

Unsere Frage soll sich nur mit denjenigen Verschmelzungen moralischer Fehlerhaftigkeit mit effectiver Seelenstörung beschäftigen, wo erstere entweder als wirkliche prädisponirende Momente einer Seelenstörung sich geltend machen, oder in einer spontan aufgetretenen Seelenstörung integrirend mitgehen, jedoch mit solcher individueller Färbung des Falles, dass in concreto der Schein vorwiegender moralischer Fehlerhaftigkeit ausgedrückt ist, während doch in Wahrheit das psychisch-pathologische Moment überwiegt, mit Einem Wort wirkliche nachweisbare Seelenstörung vorliegt, welche trotz unläugbar mitspielender sittlicher Depravation dennoch den Schwerpunkt des forensen Urtheils von dieser ablenken, und dem durch die psychische Erkrankung aufgehobenen Freiheitsmoment mit allen seinen strafentlastenden Folgen zuwenden muss.

Eine angeborene, von fehlerhafter Construktion des Gehirns als Seelenorgan ausgehende Anlage darf wohl in sehr vielen Verschmelzungszuständen dieser Art als die elementare Grundlage des hier betonten psycho-pathologischen Moments vermuthet werden, wenn diese fehlerhafte Construktion auch nur sehr selten exakt nachgewiesen zu werden vermag. Auf der andern Seite ist aber auch daran kein Zweifel, dass rein moralische Fehlerhaftigkeit, verbrecherische Gesinnung und Gewöhnung für sich eine mächtige Disposition zur

Seelenstörung abgeben und ihr geradezu zum Ausbruch verhelfen kann. Es ist ja eine durch Tausende von Beispielen erhärtete Thatsache, wie der in der Sünde und Leidenschaft dahinlebende Mensch gerade hiedurch seine Gehirn- und Nervenfaser in einen solchen abnormen Reizzustand versetzt, darin erhält, und solche Vegetationsstörungen in den Nervencentren begünstigt, die sich sofort als nächste Ursachen einer Seelenstörung verwerthen, in deren Verlauf dann nothwendig das Unsittlichkeitsmoment eine spezifische, ja formbestimmende Stelle einzunehmen berufen ist. Dieser Zustand, welchen wir „verbrecherische Seelenstörung" nennen wollen und den die Engländer mit dem Namen „moral insanity" bezeichnen, kann in der manchfaltigsten Weise in die Erscheinung treten, da alle Altersstufen beiderlei Geschlechter, alle Berufsklassen und Bildungsgrade an seinem Auftreten sich betheiligen können. Wie die Beobachtung theils an Einzelnen, mehr noch an jener Masse jugendlicher Subjekte lehrt, welche die in neuester Zeit mit Recht in grossen Aufschwung gekommenen Rettungshäuser bewohnt, gibt es also angelegte Naturen, die noch lange vor dem Beginne der Pubertätsentwickelung mit einer Einseitigkeit und Energie dem Verbotenen nachstreben, welche weit den mittleren Grad der Neigung zum Bösen, an der jeder Mensch kränkelt, übersteigt. Diese Anlage besteht in einem Vorwiegen des Trieblebens über die correktive Kraft der Vorstellungsthätigkeit, soweit sie für den Willen sittliche Schranken schafft. Auf der einen Seite hemmt dieses vorwiegende, Alles überwuchernde Triebleben im jugendlichen Subjekt das Erwachen und die Weiterentwicklung jenes höheren und feinsten Sinnes, den nur der Mensch besitzt, und den man das Gewissen nennt, auf der andern Seite fördert es die schrankenlose

Selbstbethätigung des Ich, dessen Impuls nur das rohe Gelüsten, und dessen That nur die rücksichtslose Befriedigung des Gelüstens ist. Solch' eine über die elementare Stufe instinktiver Thätigkeit nicht hinauskommende Natur setzt nur immer sich selbst und bewegt sich fortwährend in der thatsächlichen Negation der Position und Ansprüche Anderer. Daher instinktive Verachtung dieser, ihrer Rechte, ihres Eigenthums, ihrer Ehre und Persönlichkeit. Daher die Unbotmässigkeit und Unfolgsamkeit, der Hang zum Lügen, Schimpfen, Schmähen, Stehlen und zur Beschädigung fremden Eigenthums, ja zum thätlichen Angriff auf die Person des Nächsten.

Wie gesagt, wir können den eben beschriebenen pathologischen Zug des vorwiegenden Trieblebens mit allen seinen verbrecherischen Folgen in einem Lebensalter beobachten, das noch vor der beginnenden Geschlechtsreife liegt, also im noch ganz jugendlichen Subjekt. Dieser pathologische Hauptzug wird aber noch durch einen zweiten unterstützt, der als unmittelbare Begleiterscheinung den ersten in seiner realen Bethätigung regelmässig verstärkt. Es ist die eigenthümliche Gemüthslage solcher ebenso pathologisch als verbrecherisch angelegten Naturen.

Der in energischer Bewegung befindliche Trieb, dem Bewusstsein als Gelüsten rapportirt, versetzt regelmässig das Gemüth, auch das jugendliche, in die schmerzvolle Spannung eines gefühlten Mangels, eines brennenden Bedürfnisses, welches unbedingte Befriedigung zur Lösung der schmerzlichen Spannung und zur Umsetzung derselben in ein Lustgefühl will, nach welchem das also afficirte Individuum wie nach der Befreiung von einer unerträglichen Last sich sehnt.

Dieser Zug charakterisirt zwar auch das mit jeder Art von Drang combinirte Gemüthsleben des normalen Menschen. Allein beim normalen Menschen ist dieser Zug umgeben von einer Menge correktiver, theils spontan wirkender, theils durch die Erziehung vermittelter Thätigkeiten, welche sich theils als natürliche Gegengewichte gegen den Excess des schrankenlos einherstürmenden Gelüstens geltend machen, theils auf dem Weg der immer kräftiger werdenden Einsicht und des immer mehr zum Durchbruch gelangenden Gewissens die Mittel lehren, auftretende Schmerzgefühle des Bedürfnisses auch ohne Beeinträchtigung des Rechtes und der guten Sitte zur Lösung und Beruhigung zu bringen.

Die verminderte oder ganz unmögliche Hingabe an die eben benannten Correktive, theils wegen Mangels an ursprünglicher Anlage, theils wegen verwahrloster Erziehung macht den schmerzlichen Affekt, welcher dem Gelüsten vorausgeht und zur schrankenlosen Befriedigung drängt, zu einem einseitigen, in seiner einseitigen Energie fortwährend wachsenden und hiemit zum Kern eines pathologischen Zustandes, der vereint mit der stets fortwuchernden Zügellosigkeit des Triebes das rohe Gelüsten, ohne eines Gegengewichtes versichert zu sein, zur Herrschaft über den Willen bringt, auf ihm mit der Wucht eines Naturzwanges lastet und ihn allmählig in das Joch der unsittlichen Gewöhnung spannt. Das ist die moral insanity in ihrer Vollendung und das ist ihre psychologische Entstehungsgeschichte, deren Anfänge, wie bereits mehrmals betont, sich oft genug bis auf die früheste Jugend zurückführen lassen.

Seine höchste Gefährlichkeit kann dieser pathologische Zustand zur Zeit der Geschlechtsentwickelung erreichen

nicht blos dadurch, dass ein neuer starker in einem an Schrankenlosigkeit gewöhnten Individuum erwachender Trieb in seiner spezifischen Weise zu neuen Excessen treibt, sondern auch dadurch, dass er sich überhaupt als ein mächtiger Zuwachs zu dem gesammten Triebleben verhält, dasselbe in seiner Energie und Gewaltsamkeit steigernd, das Gemüth oft mit den paradoxesten Gefühlen belastend, die sich als ebenso paradoxe Gelüsten dem Willen aufdrängen (ich erinnere nur an die Geschichte der Leichenschänder) und zu verbrecherischen Entäusserungen aller Art führen.

So lange die moral insanity mit den früheren Jugendjahren oder mit den ersten Jahren der Pubertätsentwickelung zusammenfällt, ist die forense Frage, d. h. die der Zurechnung, von keinen grossen Schwierigkeiten umgeben; denn das Gesetz erkennt schon in der Jugend an sich bis zu einem gewissen Alter einen natürlichen Milderungsgrund gegenüber allen verbrecherischen Handlungen. Staat und Gesellschaft haben auch in löblichster Weise angefangen, durch die Förderung der sogenannten Rettungshäuser und Correktionsanstalten für jugendliche Verbrecher, erstere dem ganz unreifen, letztere dem in der Reife schon vorgerückteren jugendlichen Alter bestimmt, den hieher gehörigen Gesichtspunkten rationelle und praktische Rechnung zu tragen.

Aber schwieriger wird schon der forense Standpunkt für den zum Urtheil berufenen psychologischen Arzt und Richter, wenn es sich darum handelt, im vollgereiften verbrecherischen Individuum die Gränze zu bezeichnen, wo verbrecherische Gesinnung und psychische Erkrankung aufhören forense Gegensätze zu sein, sondern einen im Individuum zu Stande gekommenen Verschmelzungszustand eigener Gattung bezeichnen, der trotz seines verbrecherischen

Charakters dennoch die Signatur der Seelenstörung in erster Linie zeigt mit allen hieraus für die Aufhebung der freien Selbstbestimmung sich ergebenden Folgen.

Wenn sich nun in diesen combinirten Zuständen die Diagnose der Seelenstörung auf solche Symptome stützen kann, welche den psychischen Krankheitsverläufen der Tobsucht, der Melancholie in ihrer acuten, chronischen, cirkulären oder periodischen Gestalt zukommen, oder wenn das Krankheitsbild sich bereits schon dem Blödsinn nähert, wenn etwa besondere nervöse Complikationen, z. B. Sinnesdelirien, epileptische Complikationen u. dgl. sich als Begleiterscheinungen des Gesammtzustandes in irgend einer Phase seiner Entwickelung geltend gemacht haben, dann ist auch bei den in reiferen Jahren stehenden, an moral insanity Leidenden die Feststellung der Zurechnungsfrage für den Erfahrenen immer noch eine verhältnissmässig leichte Aufgabe.

Die Schwierigkeit der Diagnose aber wächst, die Zweifelhaftigkeit des Falles wird intensiv, wenn in einer verbrecherischen Natur die psychische Erkrankung sich mitten in seinem bösen und strafbaren Denken und Thun, gefördert durch dasselbe, ja, dass ich so sage, auf den Zehen eben dieses Denkens und Thuns allmählig heranschleicht, wenn in einer also angelegten Natur eine Summe verpönter Grundsätze und Gewöhnungen ohne stürmische Vor- und Zwischenstadien, ohne hochgradige Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit und äusseren Besonnenheit, ohne vollständige Aufhebung der formalen logischen Correktheit im Erwägen und Handeln nach und nach zu einem Wahnsystem sich organisirt, von dem ununterbrochen eine Reihe von Handlungen ausgeht, welche objectiv unleugbar die Eigenschaften der Sitten- und Gesetzwidrigkeit haben. Dann kann allerdings

für den gewissenhaften Beobachter sehr leicht der Schein entstehen, dass er es nicht mit einem in einem Wahnsystem Befangenen, psychisch Unfreien, sondern mit einem systematischen Bösewicht, der nun erst recht für seine Incorrektheiten verantwortlich gemacht werden müsse, zu thun habe.

Die verbrecherische Seelenstörung, die moral insanity kann also vorzugsweise und im hervorragenden Grade die Note eines zweifelhaften Falles sich erwerben, wenn sie im Kleide des Wahnsinns auftritt, denn gerade diese psychische Krankheitsform hat in ihrem Auftreten und Verlaufe Varietäten und Schattirungen, welche selbst dem ärztlichen Techniker die Diagnose genugsam erschweren. Wie sich in solchem Falle für den zum Urtheil berufenen Laien die Schwierigkeiten der Diagnose noch steigern müssen, ist leicht zu erachten.

Wenn nun diese Untersuchung es sich zur Aufgabe gemacht hat, vorzugsweise diejenigen Zustände von moral insanity zu erörtern, welche als zweifelhafte vor das Forum treten, so ist der verbrecherische Wahnsinn von nun an unser Thema, da, wie bereits dargethan, es in der Regel Wahnsinnsformen sind, welche in Congruenz mit verbrecherischer Prädisposition und Gewöhnung da und dort den Schein psychischer Gesundheit behaupten und das Urtheil des Psychologen und Richters irre leiten. Wodurch entsteht dieser Schein? Wie schon oben angedeutet:

1) durch den von bösen Leidenschaften getragenen Inhalt des in concreto auftretenden Wahnsystems ohne hochgradige Störung der Aufmerksamkeit, der äusseren Besonnenheit, und ohne immer in besonderer Stärke markirte Affekte;

2) durch die zähe Logik und Consequenz im Raisonnement und in der Vertheidigung der theoretischen Standpunkte, die der Wahnsinnige nicht selten einnimmt, durch die Raffinirtheit, in welcher sich derselbe bei Ausführung von Handlungen zuweilen gefällt, die seinem Wahnsystem oder sonst einem Gelüsten entsprechen, durch die witzige und humoristische Schlagfertigkeit, die ihm hie und da zu Gebote steht neben der nicht selten ziemlich gut erhaltenen Fähigkeit, die Eigenthümlichkeiten, Verhältnisse und Handlungsweisen Dritter ohne Illusion zu beurtheilen;

3) durch die Abwesenheit spezifischer oder überhaupt nachweisbarer Erkrankungen im Bereich des Gehirns, Nervensystems oder anderer wichtiger Leibesorgane, womit so gerne und so verzeihlich der psychiatrische Dilettantismus die psychische Störung ihrer Zweifelhaftigkeit zu entheben und hierauf für die bestehende unzweifelhafte Ungestörtheit zu plaidiren geneigt ist.

Die psychiatrische Erfahrung hat sich nun über die sub 1 — 3 registrirten Momente, welche das Vorhandensein eines wirklichen Wahnsinns in einer bestimmten Persönlichkeit nicht blos zweifelhaft machen, sondern dieser Persönlichkeit noch überdies den Schein ungestörter psychischer Gesundheit verleihen, folgendermaassen auszusprechen.

ad 1) Das Bewahren eines hohen Grades von äusserer Besonnenheit ist vielen Wahnsinnigen ermöglicht. Solche wissen, was um sie vorgeht, sie kennen Personen und Dinge auseinander, wissen diese, soweit sie nicht mit ihrem Wahnsystem in Conflikt kommen, in ihrer Eigenart zu beurtheilen. Obwohl fast alle Wahnsinnigen eitel, rechthaberisch und zornmüthig sind, wissen doch Viele ihre Affekte zeitweise

zu beherrschen, können sich manchmal ganz gut verstellen und es bedarf eines langgeübten Umgangs mit solchen Personen, um sie in allen Fällen zu durchschauen, ja! nicht selten einer riesenmässigen Geduld, um ihre Kniffe, Bosheiten und Hinterlisten nicht isolirt und als solche zu betrachten und zu behandeln, sondern stets in sachgemässer Verknüpfung mit einem pathologischen Vorstellungs- und Triebleben. Die moralische Verkommenheit, der rohe scandalsüchtige Egoismus mit seinen Antrieben zur Verkleinerung, Verdächtigung, Beschimpfung, ja Misshandlung Anderer tritt manchmal so methodisch und scheinbar selbstständig beim Wahnsinnigen hervor, dass selbst in Irrenanstalten der ärztliche Beobachter noch stutzig und zeitenweise verführt werden kann, den Schwerpunkt seines Urtheils einseitig nach der ethischen Seite hin zu verlegen. Wir werden die Kriterien kennen lernen, die vor so verhängnissvollem Irrthum schützen.

ad 2) Eine höchst merkwürdige und interessante Rolle spielt im Wahnsinn die Logik. Wer da etwa glaubt, der logische Prozess sei im Wahnsinn eo ipso aufgehoben, der irrt sich gewaltig. Dieser Prozess hat hier namentlich von formaler Seite sehr häufig seinen ungestörten Fortgang. Der Kranke fühlt zunächst das Bedürfniss, seine Wahnideen und Wahngefühle sich und Anderen zu erklären und geht hierin ganz methodisch und folgerichtig zu Werke, ist dabei nicht selten reich an dialektischen Wendungen und Auskunftsmitteln den Einwürfen gegenüber, die ihm allenfalls gemacht werden. Enthalten diese Einwürfe vielleicht die eine oder andere Blösse, so weiss der Wahnsinnige oft die Unstichhaltigkeit rasch zu entdecken und dagegen zu reagiren.

In ihren Handlungen wie Unterlassungen sind viele Wahnsinnige vollständig in logischer Uebereinstimmung mit ihrem Wahnsystem oder mit einem einzelnen Wahngefühl und Wahntrieb, und sie wissen Zeit und Gelegenheit abzuwarten, um oft mit schlauer Berechnung Hindernisse, die ihrem Handeln in den Weg gelegt sind, zu beseitigen und mit List das durchzusetzen, wozu ihnen der gewöhnliche Weg nicht auszureichen scheint. Die Kunst ihrer Verstellung geht hie und da so weit, dass man solche Kranke als Geheilte aus der Irrenanstalt entlässt, um bald darauf die Erfahrung zu machen, dass diese Heilung nur Schein war.

In allen solchen Vorgängen, wie sie täglich in den Irrenhäusern beobachtet werden, ist unleugbare nicht zu beanstandende formale Logik, baare gute Logik, nicht schlechter, als die Logik aller Doktrinäre, selbst solcher, die hervorragende Rollen in den grossen Weltbegebenheiten gespielt haben und bis zu ihrem oft kläglichen Ende beflissen waren, unverrückt Einen Vordersatz im Auge, Alles und Jedes aus ihm abzuleiten. Darin allein aber liegt der Fehler wie bei den grossen Doktrinären der Weltgeschichte, so bei den kleinen des Irrenhauses: Beide vergessen bald aus Eigensinn, Eitelkeit und Selbstüberschätzung, bald aus Beschränktheit, wie nothwendig es ist, die Richtigkeit ihres Vordersatzes immer aufs Neue zu prüfen und ihn mit den nöthigen Correktiven zu umgeben. — Bei solcher Selbstvernachlässigung kann es nicht fehlen, dass der Endeffekt ihrer Folgerungen trotz aller Logik hier zu einer Utopie, dort zu einer Ungeheuerlichkeit, nach Umständen auch zu einer Lächerlichkeit führt.

ad 3) Seitdem über die Entstehungsart der psychischen Erkrankung der Kampf zwischen exklusiven Spiritualisten

und Somatikern sich gelegt hat und allenthalben der Grundsatz nicht mehr beanstandet wird: dass geistige Störung ihre nächste Ursache in einer krankhaften Veränderung des Hirn- und Nervenlebens zu suchen habe, und dass auch andere leibliche Erkrankungen eine Geistesstörung vorbereiten oder deren Ausbruch begünstigen können: — seitdem, sage ich, ist namentlich der psychiatrische Laie, der in solchen Fragen doch mitzusprechen hat (Staatsanwalt, Richter, Geschworener, Zeuge) nebst manchem nichtpsychiatrischen Arzt geneigt, hohen Werth auf ein somatisches Leiden zu legen, welches ihm an einem zweifelhaft Seelengestörten nachgewiesen werden solle, um sich für das Bestehen der Seelenstörung in seinem Urtheil zu entscheiden. Und doch ist dies eine ganz und gar unzweckmässige Forderung, die theils gar nicht erfüllt werden kann, deren wirkliche Erfüllung aber in vielen Fällen weder für noch gegen das Bestehen einer Seelenstörung etwas zu beweisen im Stande ist. Dies Alles aus folgenden Gründen:

Die feineren physikalischen und chemischen Vorgänge in der Hirn- und Nervensubstanz, deren molekulare Lebensbewegungen und nutritiven Spannungen, an welche die psychische Thätigkeit gebunden ist, entziehen sich überhaupt jeder exakten Controle, vor Allem am lebenden Subjekt. Selbst solche ausgebreitete (diffuse) pathologische Prozesse, welche sich nach psychischen Erkrankungen mit grosser Regelmässigkeit am Secirtisch sowohl makro- als mikroskopisch nachweisen lassen, bieten nur in den seltensten Fällen auch am Lebenden solche unzweideutige äussere diagnostische Haltpunkte, dass aus ihnen jener Grad und Fortschritt einer organischen Hirnerkrankung demonstrirt werden kann, dessen Folge zugleich eine psychische Störung

war. Es ist vielmehr das Umgekehrte der bei weitem häufigere Fall. Nämlich nicht aus spezifisch somatischen Symptomen kann der Arzt eine bestimmte Seelenstörung erschliessen, sondern aus den psychischen Symptomen erschliesst er den Grad und Fortschritt einer Ernährungsstörung des Gehirns und seiner Adnexe. Namentlich ist dies der Fall bei solchen chronischen und secundären Formen, wo die äussere Besonnenheit des Kranken wenig oder gar nicht alterirt ist und hiemit das Bestehen einer Seelenstörung für den Beobachter zweifelhaft wird. In den acuten und primären Formen, z. B. in der Tobsucht und Melancholie, ist es anders. Da fallen freilich die somatischen Begleiterscheinungen sowohl von der motorischen wie sensiblen Seite des Nervensystems sofort und regelmässig in die Augen und sind ein Theilbestandtheil der Gesammtdiagnose; allein diese Fälle sind eben auch nicht die angezweifelten. In diesen Fällen treten alle somatisch- wie psychisch-pathologischen Erscheinungen für jeden Beobachter unzweideutig genug hervor, um über die Thatsache einer in concreto vorhandenen Seelenstörung im Klaren zu sein. Es darf endlich nicht vergessen werden, dass die nämlichen pathologischen Phänomene im Bereiche des motorischen und sensiblen Nervensystems, die eine akute Seelenstörung zu begleiten pflegen, auch ohne Seelenstörung auftreten können. Dies Alles will soviel sagen: die nächste Ursache jeder Seelenstörung ist eine Erkrankung des Gehirns und der Nervenbahnen. Diese Erkrankung, welche Seelenstörung erzeugt, thut sich zwar oft noch durch äussere nervöse Symptome (Hyperästhesien, Anästhesien, Convulsionen, Hallucinationen, Krämpfe, Lähmungen u. dgl.) kund und namentlich fehlt in den akuten pathologischen Seelenzuständen selten das eine oder andere dieser in die Augen

fallenden Nervensymptome. Allein der Zusammenhang dieser peripherischen Symptome mit solchen feinen und ausgebreiteten pathologischen Central-Vorgängen im Gehirn, welche in specie die Seelenstörung hervorrufen, ist nicht immer ein nothwendiger. Auch weniger tiefgehende und weniger ausgebreitete Hirnaffektionen, die noch keine Seelenstörung bedingen, vermögen schon Hyperästhesien, Anästhesien, Parästhesien, Lähmungen, Convulsionen, Krämpfe hervorzurufen; ja solche können sogar selbstständig durch peripherische Reize und auf dem reflektorischen Wege entstehen. Dies lehrt die tägliche Erfahrung; ebenso lehrt sie (und dies ist namentlich in chronischen und secundären Formen der Seelenstörung der Fall), dass das eingewurzeltste Wahnsystem bald ohne irgendwelche auffallende peripherische Neurose einhergeht, bald von sehr complicirten pathologischen Erscheinungen dieser Art begleitet wird. Hieraus folgt, dass für die festzustellende Thatsache einer Seelenstörung überhaupt und einer Wahnsinnsform insbesondere der Nachweis einer bestimmten nervösen Begleiterscheinung kein unbedingtes diagnostisches Postulat sein kann, und somit auch nicht von Seite des Gesetzes sein darf.

Verhält sich dies so schon bei denjenigen leiblichen Provinzen und Organen (Gehirn und Nerven), die dem Seelenleben ganz unmittelbar nahe stehen, so begreift sich leicht, welche geringe exakte Tragweite für die psychologische Diagnose denjenigen Leibesorganen beizumessen ist, die zum Seelenleben nicht direkt, sondern nur unter Vermittelung des Nervensystems in Beziehung stehen. Jedermann kennt zwar den grossen Einfluss, den Blutmischung und Stoffwechsel, sowie der Mechanismus des Blutumlaufes und der Sekretionen, respect. die Verdauungs-, Athmungs- und

Cirkulationsthätigkeit auf die menschliche Gemüthsstimmung und Geistesverfassung ausüben und jeder psychische Arzt weiss, wie häufig Seelenstörungen mit Erkrankungen der Athmungs-, Verdauungs-, Sekretions- und Cirkulationsorgane zusammentreffen, aber er weiss nicht minder, wie oft diese Erkrankungen auch in der Seelenstörung fehlen und wie überwiegend oft und intensiv sie vorkommen, ohne die geistige Verfassung in einen abnormen Zustand zu versetzen.

So wichtig und unerlässlich nun auch für die Behandlung der Geistesstörung die genaue Würdigung des Leibeszustandes des Kranken dem Psychiater in jedem Einzelfall ist, und so vorzüglich auch in vielen Einzelfällen die Würdigung der somatischen Momente als diagnostisches Hilfsmittel in foro sich erweist, so müssen wir doch wiederholen, dass der Nachweis irgend einer körperlichen Krankheit oder Schwäche nicht zum unumgänglichen Postulat für die Diagnose in foro erhoben werden kann.

Aerzten bedarf man diese in der Hauptsache bekannten Gesichtspunkte kaum ins Gedächtniss zu rufen; jedoch den Laien gegenüber ist man immer wieder gezwungen, sie aufs Neue zu betonen. Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger, Geschworene sind immer noch geneigt, auf eine Kritik des Pulses und Herzschlages, der Lungen-, Leber- und Darmthätigkeit ein um so grösseres Gewicht zu legen, je zweifelhafter von der psychologischen Seite im engeren Sinn sich der concrete Fall ansieht. Aber gerade der zweifelhafte Fall muss seine diagnostische Entscheidung vorwiegend vom psychologischen Standpunkt aus finden. Dieser Standpunkt darf freilich kein speculativ-dialektischer, sondern muss ein real-anthropologischer sein, der alle Faktoren, welche sub-

jektiv wie objektiv zur Gestaltung eines bestimmten psychischen Ereignisses beitragen, in Rechnung bringt.

Einstweilen ist nun wohl zur Genüge der Satz erhärtet, dass in zweifelhaften Fällen von Seelenstörung überhaupt und von verbrecherischem Wahnsinn insbesondere die Anwesenheit äusserer Besonnenheit, die Abwesenheit nachweisbarer leiblicher Erkrankung auf der einen, sowie das Erhaltensein der formalen logischen Thätigkeit und einer gewissen Planmässigkeit im Handeln auf der anderen Seite durchaus keine zwingenden Beweise gegen die Annahme einer Seelenstörung bilden. Jedermann sieht aber, dass diese Momente, indem sie wesentlich dazu beitragen, einer abnormen Geistesverfassung in concreto den Schein der psychischen Ungestörtheit zu verleihen, die Schöpfung eines sicheren Urtheils unendlich erschweren; denn man erkennt deutlich: es muss hier eine ganze Reihe diagnostischer Bestimmungen ausser Ansatz bleiben, die in gewöhnlichen Fällen als vollständig gerechtfertigte Behelfe zur Erschliessung und Feststellung der Abwesenheit einer Seelenstörung dienen dürfen.

Eine weitere Schwierigkeit für die Diagnose des verbrecherischen Wahnsinns im zweifelhaften Falle erwächst dem Begutachtenden durch die eigenthümliche Stellung, welche die Leumundsfrage zu dieser Krankheitsform einnimmt, eine Frage, welche in die Criminalpraxis mit der bekannten Formel eingeführt ist: ob man sich gemäss der Präcedentien eines incriminirten Individuums von ihm der angeschuldigten gesetzwidrigen Handlung versehen konnte oder nicht?

Wenn nämlich und beispielsweise ein durch melancholische oder zornmüthige Erregungszustände in Verzweiflung

versetztes, oder auch durch Sinnesdelirien oder Wahnvorstellungen angetriebenes Individuum seine Kinder umbringt, oder seines Nachbars Haus anzündet, oder in der Noth einen Diebstahl begeht, oder die Obrigkeit beschimpft, seinen Nebenmenschen an der Ehre angreift u. dgl. und der psychologische wie forense Charakter des Falles wird dadurch zweifelhaft, dass sich die obwaltende psychische Abnormität vor der incriminirten Handlung der Beobachtung entzogen hat und sich auch nach der Handlung einer direkten Beweisführung entzieht — etwa desswegen, weil durch diese Handlung der in Explosion gerathene krankhafte Affekt zur Ruhe gelangt ist — so kann die Erwägung der eben betonten Leumundsfrage von ausschlaggebender Bedeutung für die Feststellung des subjektiven Thatbestandes werden.

Wenn demnach in concreto erhärtet wird, dass der Mörder seiner Kinder bisher ein guter Familienvater, der durch irgendwelchen Nothstand getriebene Aneigner fremden Eigenthums ein ehrlicher Mann, der auf einmal schmähsüchtig und unbotmässig Gewordene sonst ein ruhiger Bürger, verträglicher Nachbar u. dgl. gewesen ist, so sind solche Präcedentien in der Regel wohl geeignet, im zweifelhaften Fall das sachverständige Urtheil für die Annahme einer Bewusstseinsstörung zu disponiren. Die Casuistik — man sehe nur in den „neuen Pitaval" hinein — ist reich an treffenden Belegen zur Bestätigung des grossen Gewichtes, dessen der gute Leumund als diagnostisches Hilfsmittel sich erfreuen darf. Es wirkt also mit psychologischer Berechtigung der als ununterbrochen nachgewiesene gute Leumund gegenüber einer aufgeworfenen Schuld- und Zurechnungsfrage nach Umständen entlastend. Vergessen wir nicht, dass wir in unserer Untersuchung immer die Vor-

aussetzung der Zweifelhaftigkeit des Falles im Auge haben, wo es zwar nicht an Indicien einer vorhandenen Seelenstörung fehlt, der volle Nachweis einer solchen aber erst durch Nebenbehelfe errungen werden muss. Der gute Leumund ist ein solcher Nebenbehelf. Dem guten Leumund widersprechende verbrecherische Thaten verstärken die Vermuthung einer obwaltenden Seelenstörung im zweifelhaften Falle. Der wirklich und zweifellos nachgewiesene ununterbrochene gute Leumund unterstützt wesentlich und mit vollem psychologischem Rechte die Annahme, dass eine bestimmte incriminirte Handlung der Ausfluss einer psychischen Alteration gewesen sei.

Nicht die analoge forense Wirkung hat aber der böse Leumund, die durch sittliche Verkommenheit, verbrecherische Gesinnung und Gewöhnung gezeichnete Vorgeschichte eines Incriminirten. Man kann in einem durch psycho-pathologische Indicien für die Zurechnung zweifelhaft gewordenen Fall nicht mit dem nämlichen Rechte den bösen Leumund als belastenden Nebenbehelf für die Feststellung der Schuldfrage verwerthen, als man den guten Leumund zur Entlastung heranzuziehen sich erlauben darf. Dies aus dem Grunde, weil die ethische Depravation sich laut Erfahrung als ein mächtiges prädisponirendes Moment zur Seelenstörung verhält, so dass bei nur irgendwelchen vorhandenen pathologischen Indicien, welche für das Dasein einer Seelenstörung sprechen, folgerecht gerade die Vermuthung an psychologischer Berechtigung gewinnt, dass im concreten Fall die Thatsache der unsittlichen Vorgeschichte das Auftreten einer Seelenstörung nicht nur nicht auszuschliessen, sondern zu begünstigen vermocht habe, um in specie die Form des verbrecherischen Wahnsinns zu erzeugen.

Staatsanwälte, Richter, Geschworene sind nicht dringend genug auf dies realpsychologische Verhältniss aufmerksam zu machen, da sie auch in zweifelhaften Fällen zu sehr geneigt und gewohnt sind, ihre Präsumptionen auf die Leumundsfrage überhaupt zu stützen und insbesondere der Thatsache des bösen Leumunds eine fast unbedingte Tragweite zum Nachtheile eines Angeschuldigten zu geben. Gerade für den Gewissenhaften ist die Verführung sehr gross, bei der Conkurrenz unsittlicher Gewöhnung mit einer latenten Geistesstörung, über letztere hinwegzusehen und den Schwerpunkt für die Entscheidung in das ethische Moment zu verlegen. Hüten wir uns vor Fehlgriffen in dieser Richtung, die so leicht gethan sind. Setzen wir ihnen eine Regel entgegen, die in dem Satze gipfelt: dass bei der Beurtheilung rechtswidriger Handlungen, verübt durch Individuen von zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit, der Nachweis der Anwesenheit unsittlicher und verbrecherischer Gewöhnung kein berechtigtes Kriterium gegen die Annahme einer Seelenstörung ist, da es auch einen verbrecherischen Wahnsinn gibt und derselbe überall da vermuthet werden darf, wo mit der verbrecherischen Handlung Symptome suspekter Geistesverfassung einhergehen.

Fassen wir nun die Summe der Schwierigkeiten zusammen, von welchen die Diagnose des verbrecherischen Wahnsinns thatsächlich umgeben ist, so erblicken wir diese Schwierigkeiten theils in der Anwesenheit eines hohen Grades äusserer Besonnenheit, logischen Schlussvermögens und unsittlicher Planmässigkeit im Handeln, theils in der Abwesenheit leiblich-pathologischer Begleiterscheinungen bei dem zur Untersuchung gezogenen Individuum, dies Alles zu einem lebendigen Ensemble vereinigt, welches wohl geeignet

ist, dem Individuum den Schein der psychischen Ungestörtheit zu verleihen.

Da nun in diesem eigenthümlichen Ensemble eine Gruppe pathologischer Erscheinungen wegfällt, welche sonst als geläufige und sehr nützliche diagnostische Kriterien für die Seelenstörung im Gebrauche sind, da, wie oben auseinandergesetzt, auch der constatirte böse Leumund als diagnostischer Behelf von keinem ausschlaggebenden Werth sein kann, so ist sich wohl umzusehen, wie die diagnostisch brauchbaren Haltpunkte nun heissen, welche uns zur forensen Verwerthung noch übrigbleiben, wenn die Zweifelfrage: ob Wahnsinn oder Verbrechen? in concreto an uns herantritt, um sie mit dem Ausspruch: „verbrecherischer Wahnsinn“ überzeugend zu beantworten.

Hier steht natürlich in erster Linie der zu erbringende Nachweis bestehender fixer Ideen oder eines geschlossenen Wahnsystems, d. h. der Nachweis einer dauernden Verfälschung des Vorstellungs-Inhaltes, eines chronischen, durch die eigene Einsicht und den eigenen Willen der zur Untersuchung gezogenen Person nicht mehr corrigiblen Irrthums.

Die grosse Verwandtschaft böswilliger eigensinniger Rechthaberei und rücksichtslosen Handelns nach bewussten unsittlichen Principien mit dem einseitigen triebartigen Gebahren eines an fixen Ideen Leidenden, ja die thatsächliche Verschmelzung unsittlicher Gewöhnung mit einem mehr oder minder verborgenen Wahnsystem kann das diagnostische Urtheil schon von vorneherein leicht von der richtigen Fährte ablenken. Dies wird weniger der Fall sein, wenn wir uns vorsagen, dass die nämliche unsittliche

Sinn- und Handlungsweise, welche früher, wenn auch noch so unzweifelhaft, den ungemischten Charakter der unzurechenbaren Schuld an sich trug, später den Theilbestandtheil eines wirklichen Wahnsystems bilden kann.

Alle zweifelhaften Fälle mit dem Charakter des verbrecherischen Wahnsinns haben gerade diese Eigenthümlichkeit in ihrer Entwicklungsgeschichte. Es gehen ihnen oft lange Vorstadien einseitiger Gewöhnung unsittlichen Denkens, Strebens und Handelns voraus. Endlich gewinnt die Einseitigkeit der unsittlichen und verbrecherischen Gewöhnung eine solche unwillkürliche, fast mechanische Uebermacht im Vorstellungsfeld, verdrängt so sehr alle Contrast- und Correktivvorstellungen, dass Einsicht und Wille keinen Einfluss mehr auf die Correktur haben. Das immer mehr triebartig handelnde Subjekt gehorcht nun statt vernünftigen Willensimpulsen dem Zwange der einseitigen Gewöhnung und will nur das, wozu die immer sich neu gebärende Lust solcher Gewöhnung treibt. Hiemit tritt im concreten Fall die bislang zurechen- und strafbare moralische Unfreiheit in den Zustand der psychologischen Unfreiheit ein und mit diesem Moment beginnt die rationelle Diagnose ihr eigentliches Geschäft, indem sie sich vor Allem bemüht, die Symptome der psychologischen Unfreiheit abgelöst und abgesondert von dem unsittlichen Inhalt des vermutheten, aber erst zu beweisenden Wahnsystemes zu betrachten. Die rationelle Diagnose erklärt sich also in erster Linie für den Grundsatz: „im verbrecherischen Wahnsinn bildet zwar ohne Zweifel der unsittliche Charakter des Vorstellungs- und Willensinhaltes einen integrirenden Bestandtheil der psychischen Erkrankung, allein dieses Moment kann für sich niemals hinreichen,

in foro das Vorhandensein einer Wahnsinnsform zu beweisen. Dies wäre immer eine forense petitio principii.

Die Erfinder und Verbreiter der Lehre von den Monomanieen sind vor einer solchen fehlerhaften Methode nicht zurückgeschreckt. Indem sie diesen leichtfertigen Begriff auch auf das Forum und die Tribüne verpflanzten, verschafften sie sich allerdings die grosse Erleichterung, über die zweifelhafteste Frage mit einem einfachen, aber imponirenden Wort hinwegzukommen. Noch spukt die Monomanie gewaltig als diagnostischer Nothbehelf von rührender Einfachheit in Krankengeschichten, Lehrbüchern (namentlich der Franzosen), sowie im Munde von Gerichtsärzten und Advokaten. Die Monomanie ist eine Frucht des schädlichsten Missbrauchs, den man je mit abstrakter Begriffsspielerei auf dem so realen Felde der psychischen Casuistik und Nosologie getrieben hat. Sie muss unbedingt vom Forum abgewiesen werden.

Wo Angesichts einer isolirten verbrecherischen Handlung oder einer geschlossenen Gruppe fortgesetzter unsittlicher Vergehen und Uebertretungen deren unzurechnungsfähiger Charakter nicht aus unzweideutigen psycho-pathologischen Begleiterscheinungen erläutert werden kann, ist der hauptsächlichste und entscheidende Theil der Diagnose immer als im Rückstand befindlich zu betrachten.

Würdigen wir nun diese psycho-pathologischen Begleiterscheinungen, wie sie sich der Reihe nach in jedem verbrecherischen Wahnsinn vorfinden müssen, näher. Würdigen wir sie so, dass wir sie zuerst von dem verbrecherischen Inhalte des präsumirten Wahnsystems ablösen, dann aber sofort wieder in den natürlichen Zusammenhang mit dem Ganzen bringen. Wenn

wir uns recht methodisch dieser Untersuchungsart befleissigen, wenn wir zugleich überall da, wo sich die Gelegenheit bietet, auch die differentialen Momente hervorheben, wodurch sich der verbrecherisch Wahnsinnige in der Regel von dem wirklichen Verbrecher unterscheidet, so werden wir auch für die zweifelhaften Fälle zu diagnostischen Kriterien gelangen können, welche sich für die Feststellung des wahren Sachverhaltes im Einzelnfall mit Erfolg handhaben lassen.

Wenden wir nun zunächst unser kritisches Augenmerk der Gemüthslage des verbrecherisch Wahnsinnigen zu, so finden wir, dass dieselbe nie eine normale ist. Sie ist namentlich nie eine stätige. Der Irre dieser Art leidet immer an sehr bemerkbarem Gefühlswechsel. Er sehnt sich zwar nach Lustgefühlen und pflegt sie mit Vorliebe. Sie halten ihm aber nicht fest, immer wollen die unangenehmen und Hemmungsgefühle vorwalten und desshalb ein hastiges Bestreben, diese Gefühlsspannungen auf dem reflektorischen Weg zu lösen und auszugleichen. Aus diesem Bedürfniss erwachsen dem verbrecherisch Wahnsinnigen jene Excesse im Schimpfen, Schmähen, Fluchen, Verleumden, Verhöhnen, Drohen und im Gewalt-Gebrauch, die so häufig seinen Lebensgang bezeichnen. In solchem Vorgehen wird er unterstützt durch eine starke motorische Anlage, die ihn einestheils unternehmungs- und veränderungslustig, anderntheils zum Kampfe mit den Hindernissen aufgelegt macht, die seinem Unternehmungs- und Veränderungsdrang in den Weg treten. Er ist deshalb rücksichtslos in der Wahl der Mittel zur Beseitigung der Hindernisse. Sein motorischer Kitzel treibt ihn sogar nicht selten dazu, den Kampf positiv herauszufordern. Suchte er früher, in seiner noch geistesgesunden Zeit, durch seine Uebertretungen der gesetzlichen

Ordnung nur seinen wohlüberlegten äusseren Vortheil, so wird er nun Gesetzesübertreter und methodischer Sitten- und Gesetzverächter, unbekümmert um seinen äusseren Vortheil, ja gegen denselben, aus Uebermuth, um die Leute zu ärgern und sich ihnen überlegen zu zeigen. Diese eingebildete, aller vernünftigen Basis und Prämisse entbehrende Ueberlegenheit über jedes Hinderniss und jede Gegnerschaft, die sich bald in einfach roher, bald in humoristischer, auch cynischer und zotenhafter Weise kundgibt, ist sehr charakteristisch für den an verbrecherischem Wahnsinn Leidenden.

So haben wir denn neben der abnormen, im dauernden Gefühlswechsel sich bewegenden Gemüthslage auch die krankhafte Selbstüberschätzung als diagnostisches Merkmal zu betonen, welches den verbrecherisch Wahnsinnigen auszeichnet. Es ist interessant, wenn man die Lebensläufe solcher Individuen genau studirt, wahrzunehmen wie allmählig der gemeine Vortheil als Motiv ihrer unsittlichen und gesetzwidrigen Handlungen in den Hintergrund tritt, und wie da, wo dieses Motiv fragmentarisch noch mitwirkt, das Urtheil über den wirklichen Vortheil sich vollständig trübt. Jeder Versuch, ein solches Individuum wie über das Unsittliche, so auch über das Zwecklose und Unvortheilhafte seines Gebahrens zu belehren, scheitert an der Hartnäckigkeit seiner unbesieglich gewordenen Triebe ebensosehr, wie an seiner unbesieglichen eitlen und trotzigen Selbstüberhebung. Der an verbrecherischem Wahnsinn Leidende ist methodischer Grosssprecher und Rechthaber.

Mit diesem Allem ist ein wuchernder Kern gesetzt zur Entwickelung besonderer Wahnvorstellungen, ja zur Ausbildung des einen oder anderen förmlichen Wahnsystems.

Der mehr oder minder verschärfte Druck von Aussen ist es dann, welcher dasselbe zu seiner eigenartigen Blüthe bringt in der Form des Verfolgungswahns. Schon der gewöhnliche noch zurechnungsfähige Grosssprecher und Rechthaber wird durch die Pression, welche durch Verhältnisse oder Personen auf ihn ausgeübt wird, entflammter und zur Erfindung von Rechtfertigungsgründen für sein unzweckmässiges Thun geneigter. Dennoch kann er eingeschüchtert und zum Rückzug gebracht werden, und ein solcher wird auch regelmässig eingeschüchtert, wenn er keinen Vortheil mehr bei der Festhaltung seiner Methode sieht. Nicht so ist es bei der krankhaften Rechthaberei des sich selbst überschätzenden verbrecherischen Irren. Je stärker und andauernder der Druck ist, der auf ihn geübt wird, desto geneigter wird er, auf seinem Unrecht zu beharren, die verbotenen Handlungen zu wiederholen und sich in ein System der Selbstrechtfertigung einzuleben, auf das er mit Stolz pocht, alle Einwürfe verachtend, sich nach Umständen in die Glorie des Martyrerthums einhüllend, alle materiellen Nachtheile, die durch seine Uebertretungen, seine Rohheiten, Verunglimpfungen und Bedrohungen für ihn erwachsen, übersehend. Endlich kommt er dahin, alle Personen, die ihn zur Verantwortung ziehen, als seine Feinde und Verfolger zu erklären und das Wahnsystem, das mit dem Humor der eitlen Selbstüberschätzung und trotzigen Rechthaberei begonnen, schliesst sich nunmehr ab in der Tragik eines completen Verfolgungswahnes. Hiernach modelt sich das ganze äussere Benehmen des Kranken. Vor den Richter gerufen, wird er deklamatorisch in seiner Sprache, affektirt in Mienenspiel und Gestus und sein Blick repräsentirt bald das eigenthümliche Ruhelose, bald das Stechende und Starre des Wahnsinnigen. Er leugnet in

der Regel nicht die ihm zur Last gelegten Thatsachen, aber legt sie theils zu seinem Vortheil aus, theils erschöpft er sich in Gründen, warum er so handeln musste, wie er gehandelt hat, und dass er darin kein Unrecht erblicke. Er erkennt keine Beweise, keine gesetzliche Ueberführung an. Er ist nur ein Gedrückter und Verfolgter. Er appellirt von Instanz zu Instanz und glaubt immer noch Mittel finden zu können, womit er über seine Feinde und Verfolger triumphiren und ihnen seine und seiner Sache vermeintliche Ueberlegenheit fühlen lassen werde. Seiner Neigung zum motorischen Affekt Folge gebend und den krankhaften Mangel an Selbstbeherrschung und sittlichem Gefühl für Muth und Furchtlosigkeit nehmend, ist er immer bereit, seine Argumente mit Schmähungen und Drohungen zu begleiten, während er sich nicht selten auch darin gefällt, in überschwänglichen schriftlichen Expektorationen sein Recht wie sein Martyrium darzustellen und jeden Vorhalt über die Blössen, die er sich auch in solchen schriftlichen Darstellungen gibt, mit souveräner Verachtung zu behandeln. Jede Anspielung, die man ihm macht, dass es vielleicht nicht recht richtig im Kopfe bei ihm sei, weist er mit Hohn und Entrüstung zurück.

Viele der hier entwickelten diagnostischen Bestimmungen für die Erkenntniss des verbrecherischen Wahnsinns sind zugleich wesentliche unterscheidende Merkmale vom reinen und gewohnheitsmässigen Bösewicht. Dieser leugnet die Vergehen und Verbrechen, deren er beschuldigt ist, so gut und so lange er kann. Seine Vertheidigung trägt nicht das Gepräge der sich selbst überschätzenden Rechthaberei, sondern des schlauen und berechneten Irreführens der Gegner. Seine Haltung und sein Ton in der Vertheidigung,

sei sie mündlich oder nach Umständen schriftlich, affektiren Unbefangenheit und Ruhe. Zeigt auch der wirkliche Verbrecher zu Zeiten Rohheit und Frechheit in seinem Auftreten, so lässt dieses Gebahren in der Regel nach, wenn er überführt ist. Verstocktheit oder Feigheit und Weinerlichkeit treten an die Stelle und in der Regel hütet sich der überführte Verbrecher wohl, seine Ankläger und Richter mit Invektiven zu verfolgen, oder sonstige Versuche zu machen, irgendeine Ueberlegenheit zu zeigen. Anspielungen auf einen etwa geistesgestörten Zustand nimmt er in der Regel dankbar hin, sucht im Nothfall selbst Momente zu betonen, wo es nicht recht richtig mit ihm sei oder gewesen sei. Ja wo er sich zutraut, die förmliche Rolle des Geisteskranken spielen zu können, spielt er sie und wird von Herzen Simulant.

Wir sehen, es fehlt nicht an sehr ausgeprägten Haltpunkten für die Diagnosis des mit verbrecherischer Gesinnung und Gewohnheit verschmolzenen Wahnsinns auch dann, wenn die eigenthümliche Verschmelzung dieser beiden Faktoren — Verbrechen und Wahnsinn — den conkreten Fall zweifelhaft und somit für die Beurtheilung nicht leicht macht, wenn die Beurtheilung insbesondere noch erschwert erscheint durch die Abwesenheit prägnanter Körperkrankheit, sowie durch das Vorhandensein der äusseren Besonnenheit und eines bedeutenden Grades logischer Denk- und dialektischer Schlagfertigkeit.

Geht man nur in jedem Einzelnfall recht methodisch zu Werke und prüft Glied für Glied, zunächst die Gemüthslage des Kranken namentlich vom Standpunkt des hier charakteristischen Gefühlwechsels, gepaart mit den Symptomen des gesteigerten motorischen Dranges, sodann den

Stand des Selbstgefühls vom Gesichtspunkt der eitlen Selbstgefälligkeit und Selbstüberschätzung, für welches der gesteigerte motorische Drang fortwährend den unüberwindlichen Kitzel zu rohen Herausforderungen abgibt, prüft man ferner von diesen Elementen aus die Entwickelung eines in krankhafter Rechthaberei sich gefallenden Wahnsystems, welches auf Druck und Hemmung von aussen rasch zum Verfolgungswahn sich auslebt, prüft man endlich den von nun an sich ergebenden Widerspruch zwischen Zweck und Mittel in der Handlungsweise des also Befallenen, sein hartnäckiges Beharren auf irrigen Voraussetzungen und unvernünftigen Gewohnheiten trotz der empfindlichsten Nachtheile, über die er sich selbst oftmals beklagt, ohne die Kraft und Einsicht zu haben, sich von den triebartig wirkenden Ursachen seines sittlichen und materiellen Unglückes zu befreien; — dann wird es dem urtheilenden Sachverständigen in den meisten Fällen gelingen, auch auf die verborgenen Irrgänge eines vor die Schranken des Gerichts gezogenen mit Strafe bedrohten Uebelthäters die aufklärenden Schlaglichter zu werfen und den Schein der psychischen Ungestörtheit, der auf ihm ruht, in die Wirklichkeit obwaltender psychischer Erkrankung umzuwandeln.

Dass hiezu, mehr noch wie in jedem andern Fall, die Erhebung einer genauen Anamnese gehört, versteht sich von selbst. Der beurtheilende Sachverständige muss es sich als Pflicht auferlegen, die innere wie äussere Geschichte des zu prüfenden Subjektes von ihren ersten Anfängen an zu verfolgen. Dann wird er finden, dass die ersten Eintrittsphasen, unterstützt durch Naturell, Erziehung und Gelegenheit stets vorwiegend das Gepräge der Unsittlichkeit

und des verbrecherischen Hanges, der Correktur und der Disciplin noch fähig, an sich tragen, dass aber in dem Maass, als die Friktion, der Druck, die Hemmung von aussen wächst, die Erscheinungen abnormer Gefühls- und Denkweise mitwachsen und endlich auf dem Punkt ankommen, wo die psychische Abnormität das Uebergewicht erreicht und die verbrecherische Gewöhnung nicht mehr isolirt, sondern als Theilbestandtheil einer im Irrwahn sich bewegenden Lebensauffassung zur Betrachtung und ausschlaggebenden Beurtheilung in foro zu gelangen hat.

Ein Prototyp dieser oft lange verborgenen gestörten Seelenzustände mit dem Charakter unsittlicher Gesinnung und Gewöhnung, die den Schein der psychischen Gesundheit an sich tragen, sind die sogenannten Querulanten und Processkrämer. Es bilden in der Regel unsittliche Momente, Habsucht, Neid, Rechthaberei und Verkleinerungssucht die grundlegenden Elemente für das Gebahren dieser ruhelosen, kampfbegierigen und sich selbst überschätzenden Leute. Mit diesen Eigenschaften wachsen sie sich hinein in die Friktion des praktischen Lebens, der Schrecken der Nachbarn, die Qual der Gerichte, das Labsal der Winkelagenten, der Abscheu der eigenen Familie. Der Druck von aussen mehrt sich. Es kommen die Collisionen, mit ihnen die Verluste. Zuerst der Verfolgende, wähnt ein solcher sich zuletzt als den Verfolgten, reagirt mit Erbitterung gegen Jedermann, vernachlässigt seinen Beruf, verfasst Libelle, läuft von Instanz zu Instanz, schimpft, chikanirt und denuncirt, mit Ungeduld der Zeit harrend, wo er mit seinem vermeintlichen Recht triumphirt haben wird. Er wird durch Strafen, materielle Verluste, durch die Verachtung, die er erfährt, nicht gewitzigt, durch Alles dies vielmehr in seinem

krankhaften Hochmuth, der allein Gerechte, und in seinem Irrwahn: der Verfolgte zu sein, bestärkt, nur zu weiteren Handlungen des Hasses, der Verunglimpfung und der Rache angestachelt. Bis zur Hälfte seines Lebensganges war er vorwiegend ein Unsittlicher, von da ab ist er ein Wahnsinniger, der nicht selten auch im Irrenhaus sein Leben endet, nachdem es lange Erwägungen gekostet hat, ob er dahin, oder in eine Correktionsanstalt gehört.

Zu welchen Ausschreitungen die rohe gesetzwidrige Gesinnung und Rechthaberei in Verbindung mit der fixen Idee im Recht und der Gegenstand willkürlicher Verfolgung zu sein führen kann, hierin ist die Casuistik reich an Belegen und namentlich liefern die grossen Culturstaaten, unter andern England, dessen Richtern und Aerzten die „moral insanity" in allen Formen ein geläufiges Vorkommniss ist, ein massenhaftes Material.

Meiner persönlichen nicht geringen Erfahrung bleibt ein hieher gehöriger Fall unvergesslich, den ich kurz referiren will. Der Fall betraf Vater und Sohn, Bauersleute, auf einer Einöde wirthschaftend und wegen ihrer Rohheit und Rücksichtslosigkeit von Jung und Alt gefürchtet. Sie besassen ein mässiges Gut, welches jedoch ihre Subsistenz sicher stellte. Sie kamen in wenig Verkehr mit der Welt, waren sich selbst genug und machten Glossen über dies und das in der ihrem Behagen zusagenden Weise. Ueber ihre Pflichten gegen das Gesetz bildeten sie sich ihre eigene Ansicht, worin allmählig der Grundsatz eine wesentliche Rolle zu spielen begann, dass sie nicht nöthig hätten, jeder Aufforderung zur Steuerzahlung Folge zu leisten, wenn sie sich hiezu nicht aufgelegt fühlten. Sie blieben deshalb auch

öfter im Rückstand und mussten sich deshalb gelegentlich auch eine Auspfändung gefallen lassen. Dies deuchte ihnen ein völlig ungerechtfertigter Raub und sie erschienen sich bald als die Opfer einer willkürlichen Verfolgung. Es kam wieder einmal ein Zahlungstermin. Die Steuer wurde von ihnen verweigert. Amtliche Mahnungen wurden mit Hohn beantwortet. Endlich wurde erneut die Auspfändung angedroht und eines Tages die Drohung ins Werk zu setzen versucht. Es erschien der Gerichtsdiener in Begleitung zweier Gendarmen auf dem Hof. Sofort gingen Vater und Sohn wohl bewaffnet und hiezu längere Zeit planmässig vorbereitet, der Execution entgegen. Von bösen Worten kam es zu Thätlichkeiten, eine förmliche Schlacht ward geliefert, in welcher einer der Gendarmen tödtlich verwundet wurde. Diese That hatte natürlich die gefängliche Einziehung der Thäter und ihre peinliche Prozessirung zu Folge. Man erkannte allmählig in beiden ihre Unzurechnungsfähigkeit und ich bekam beide in meine Anstalt. Sie waren beide intelligent, ihre äussere Besonnenheit war nicht gestört, ihr Raisonnement zeugte in vielen Dingen von Scharfsinn und Logik, der Sohn war ein Meister in Schnitzarbeit, aber in jedem Zug ihres Gebahrens verrieth sich bei Beiden ihre krankhafte Rechthaberei, die hohe Meinung von ihrer Ueberlegenheit über Andere, die Ueberzeugung, dass sie nur Recht gehabt hätten, indem sie den exequirenden Gendarm vergewaltigten und dass sie nur Opfer der Tyrannei und Verfolgungswuth des Staates geworden seien. Mit dieser Ueberzeugung schied der in der Anstalt alt gewordene Vater reuelos aus dem Leben und so lange ich den Sohn noch zu beobachten Gelegenheit hatte, war keine Art des Einflusses hinreichend, ihn von seinem mit höchster Ruchlosigkeit verbundenen Irrwahn abzubringen.

Es wäre mir nun ein Leichtes, das zu unserer Frage gehörige casuistische Material durch eine weitere Reihe von mir beobachteter Fälle aus verschiedenen Altersklassen beiderlei Geschlechts und aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft zu vermehren. Ich würde dabei zeigen können, dass die Helden dieser Krankheitsgeschichten alle, obgleich längere Zeit entweder als problematische Naturen, oder als unzweifelhaft zurechnungsfähige Gesetzesübertreter gewürdigt, allmählig doch als Geistesgestörte sich entpuppten, und, nachdem sie entweder noch den Weg durch die Gerichtsschranken gemacht hatten, oder auch ohne diesen Umweg genommen zu haben, ihren Platz in der Irrenanstalt nahmen. Amtsehren- und Majestätsbeleidiger, Schläger und Raufer, Brandstifter, lügnerische, eitle und sonst verderbte Töchter, denen im übermüthigen Wettkampf mit der häuslichen Zucht ein Sprung ins Wasser oder durch das Fenster der oberen Etage nicht mehr ein Wagniss schien, liederliche, ruchlose, herrische Söhne, welche die Erpressung an den eigenen Eltern bis zu lebensbedrohenden Angriffen trieben, habsüchtige und rechthaberische Processkrämer beiderlei Geschlechtes, denen die einschneidendste Verunglimpfung und Beschädigung der nächsten Angehörigen als die Ausübung eines unbestreitbaren persönlichen Rechtes erschien — solche unser Thema erläuternde Beispiele könnte ich noch der Reihe nach vorführen, um an ihnen nachzuweisen, dass krankhafter Gefühlswechsel, krankhafte Selbstüberschätzung und daraus hervorgehende Reaktion gegen selbstgeschaffene Feinde und Verfolger die psychopathischen Hebel bildeten, welche den schliesslichen Uebergang unsittlicher, verbrecherischer Gesinnung und Gewöhnung in den Wahnsinn vermittelten, bald leicht und durch die gewöhnlichen diagnostischen Behelfe für Jedermann erkennbar, bald aber

in jener latenten zweifelhaften mit dem Schein psychischer Ungestörtheit umgebenen Form einhertretend, die eben der vorzugsweise Vorwurf der gegenwärtigen Abhandlung ist.

Ich enthalte mich nun aber, den casuistischen Theil dieser Untersuchungen ins Weite auszudehnen und glaube für unsern Zweck genug zu thun, wenn ich nun noch den jüngsten Fall meiner forensen Praxis einer besonders genauen Analyse unterwerfe, der mir nicht bloss als einfache Illustration zu den oben auseinandergesetzten Grundsätzen für die Diagnostik zweifelhafter, mit verbrecherischer Complication verschmolzener Seelenstörungen interessant erscheint, sondern dadurch noch besonders belehrend wird, dass sich in seiner Beurtheilung Controversen begegneten, durch eine revidirende höhere juristische Instanz hervorgerufen, welche sich mit einem von mir abgegebenen Gutachten, das sich entschieden für die Unzurechnungsfähigkeit der incriminirten Person aussprach, in principiellen Widerspruch setzte.

Jedermann hält wohl solche bestrittene Fälle gerade für die allerbelehrendsten und für am meisten geeignet die Lösung schwieriger psycho-pathologischer Probleme lösen zu helfen. Darum allein mache ich noch die nachfolgende Mittheilung:

Der Fall betrifft einen verheirateten Mann. Er ist ein Fünfziger, seines Berufs ein Lohnkutscher. Er ist von Natur aus nicht gerade unintelligent, ist beweglich, unternehmend, zungenfertig, spöttisch, witzig und hat Muth. Er ist aber auch von Grund aus gemein, kurz angebunden, rücksichtslos grob, erfinderisch in rohen Ausdrücken und Schimpfwörtern, kurz der Prototyp eines Fiakers. Mit seinen Knechten ging er despotisch um und machte sich

auch einmal so dringend verdächtig, einen seiner Knechte bestohlen zu haben, dass er darüber processirt wurde. Allein es gelang nicht, ihn zu überführen und die deshalb eingeleitete Untersuchung musste niedergeschlagen werden. Seine Fahrgäste behandelte er willkürlich und wenn sie sich darüber beschwerten, beschimpfte und verhöhnte er sie. Gegen seine Pferde war er unbarmherzig in auffallender Weise. Wegen des gesetzwidrigen Gebrauches zu alter, oder kranker, hinkender und sonst zur Arbeit unbrauchbarer Thiere ward er zu wiederholten Malen der Behörde angezeigt. Aber auch alle anderen Arten der Uebertretung der für seinen Beruf vorgeschriebenen Ordnung übte er mit einer Ausdauer und Virtuosität, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Er erschien nicht auf denjenigen Haltplätzen, für die er bestimmt war, sondern wählte sich beliebige andere. Er kehrte sich nicht an den vorschriftsmässigen Turnus, der ihn abwechselnd in den Eisenbahnhöfen Aufstellung zu nehmen verpflichtete. Er gab seinen Wägen andere Nummern, als die ihm zugehörten, hielt den Fahrtarif nicht in regelmässiger Präsenz; kurz er war ein gewohnheitsmässiger Gesetzesübertreter, der deswegen über 10 Jahre im ununterbrochenen Conflikt mit der Polizei befindlich, von jedem Polizeibeamten, Polizeidiener und Gendarm gekannt und so übel wie möglich bei ihnen angeschrieben war. Es lagen mir nicht weniger als 30 Untersuchungsakten über die Qualifikation dieses Originals zur Einsicht vor. Es war kein Zweifel: dieser Mensch war nach Anlage und Gewöhnung eine durch und durch unsittliche Natur, die auch in der ersten Zeit des Erblühens seiner gesetzverachtenden Thätigkeit Recht und Unrecht wohl zu unterscheiden wusste, und aus Motiven theils gemeiner Habsucht, theils roher und bewusster Recht-

haberei, deren übermüthigem Kitzel er sich mit einem gewissen diabolischen Behagen hingab, sein Unrecht vollzog. In dieser ersten vorwiegend verbrecherischen Periode seiner Abenteuer und Conflikte benahm er sich auch einfach, wie alle Kameraden seiner Art. Er suchte seine Uebertretungen theils zu leugnen, theils in einem entschuldigenden Lichte darzustellen, verschaffte sich Zeugnisse, die ihm durchhalfen und machte die Erfahrung, dass es ihm gelang, auch hie und da straflos auszugehen. Letzteres machte ihn immer kühner, er träumte sich in eine immer grössere Ueberlegenheit seines Witzes über den der Wächter des Gesetzes hinein und gab dieser Stimmung der Hoffart in mehrerlei Weise Ausdruck. Er überhäufte bei jeder Gelegenheit — und solche ergaben sich immer öfter durch die wiederholten Uebertretungen, wegen welcher er zur Verantwortung gezogen wurde — die Diener des Gesetzes aller Abstufungen mit den ausgesuchtesten Schmähungen. Tyrannen, Diebe, Betrüger, Bestochene etc., das waren so die geläufigen Epitheta, womit die Polizeikommissäre, der Stadtrichter, und wer nur immer mit ihm zu thun bekam, beehrt wurden, und welche theils direkt mündlich, theils durch hiezu Beauftragte, theils schriftlich bald in anonymen, bald in unterzeichneten Briefen seinen „Feinden" und „Verfolgern" zugeschleudert wurden. Denn F e i n d e und V e r f o l g e r fing er nun an, die Vertreter des Gesetzes zu nennen und sie als solche zu betrachten. Seinen Hass und seine Verachtung gab er ihnen auch einmal dadurch zu erkennen, dass er ein Spottgedicht mit einer entsprechenden gemalten Titelvignette illustrirt, ohne sich als Einsender zu verleugnen, dem Polizeiamt zuschickte.

Hiemit begann bereits die psychische Verfassung dieses Malefikanten eine pathologische Färbung zu bekommen und

diese entwickelte sich von da ab um so stärker, je intensiver der Druck wurde, den die Folgen seiner Widersetzlichkeit nothwendig auf ihn ausüben mussten. Diese Folgen waren Verlust an Zeit, Geld und bürgerlicher Achtung. Er respektirte sie nicht diese Folgen; sie machten ihn nicht weiser, sondern entflammten nur immer mächtiger sein eitles Selbstgefühl, seine Lust am Skandal und sein falsches Vertrauen in seine Ueberlegenheit über die Personen und Verhältnisse, mit denen er sich im perennirenden Conflikt befand. Auf dieser psychopathologischen Grundlage der mit rohen skandalsüchtigen Antrieben verbundenen Selbstüberschätzung entwickelte sich allmählig ein Wahnsystem mit einem nachweisbaren Doppelkern. Dieser bestand einmal: in der selbstschmeichelnden Annahme, seine Uebertretungen der Fiakerordnung hätten nur den Zweck, für das Wohl seiner Familie nachhaltiger wirken, d. h. mehr Geld verdienen zu können, als auf dem ordnungsmässigen Wege, dann: seine Widersetzlichkeiten gegen die Gerichte und ihre Beamten wären sammt allen Schmähungen, Verhöhnungen und Drohungen nur die abgezwungene Nothwehr gegen ungerechte räuberische Verfolgung.

Nach dieser irrigen und unsinnigen Voraussetzung richtete unser Mann nun auch sein ganzes weiteres Benehmen und Verfahren ein. Er setzte seine Uebertretungen mit auffallender Rücksichtslosigkeit fort. Er leugnete sie auch nicht mehr. Er beantwortete jeden vor den Gerichtsschranken ihm gemachten Vorhalt über seine Rückfälligkeit mit der entschiedenen Erklärung: er müsse im Interesse seiner Familie und seines Erwerbes so handeln, wie er handle, Gericht und Richter seien nur seine Feinde und Verfolger, um ihn zu ruiniren. Gegen jeden ihn ver-

urtheilenden Spruch appellirte er. War er auch von der Appellations-Instanz abgewiesen, so verlangte er vor das Schwurgericht gestellt zu werden und er war nie zu überzeugen, dass für die Art seiner bisherigen Vergehungen der Schwurgerichtshof nicht die competente Behörde sei. Er bestand bei jeder Gelegenheit auf diesem Verlangen und reichte wiederholt bogenlange Promemoria's ein, worin er sein vermeintliches Recht mit unglaublichem Schwulst auseinandersetzte, Calumnien auf Calumnien häufte, und zuversichtlich seinen endlichen Triumph verkündigte. Dabei entäusserte er sich in diesen Schriftstücken seines eitlen Selbstgefühls bald in schlechten Witzen, dazu berechnet, die Lacher auf seine Seite zu bringen, bald in hochtönenden poetisch klingenden geschraubten Phrasen, wie z. B.: „Mein Herz hungert „und dürstet nach Wahrheit, mein Herz schlägt für Gott und „Wahrheit. Mein Herz schlägt für Treyheit (sic!) und „Freiheit. Ich fürchte keine Lüge, ich scheue keine Opfer „für Wahrheit und Recht. Ja ich opfre Blut und Leben „für die heiligste Gerechtigkeit und Wahrheit und die „Wahrheit besteht nur in Gott."

Oder eine andere Stelle, die so lautet:

„Ich gestehe mit Herz und Mund, dass ich Gott um „Gnade bitte, Gott als Opfer für Wahrheit und Recht zu „dienen. Sie werden nie finden, dass ich eine Unwahrheit „oder eine Silbe etwas Unwahres gesagt habe. Gott hat „mich zu einem Prüfstein gesetzt und diesen muss ich erfüllen und bitte um Kraft und Gnade der Wahrheit treu „bleiben zu können."

So wörtlich der Fiaker, der allmählig eine ganz besondere Freude an der Luft der Gerichtssäle bekommt,

kaum eine Gelegenheit versäumt, wo er den öffentlichen Sitzungen des Schwurgerichts beiwohnen kann, weil ihm das, wie er sagt, eine vergnügliche Unterhaltung gewährt, als ob er sich in der Comödie befinde.

Der lebhaftere Verkehr unseres Helden mit der Polizei und dem Gerichte in Sachen der mehrfachen Uebertretungen und Ehrenbeleidigungen begann mindestens schon im Jahre 1858. Es konnte den die Verhandlungen leitenden Amtspersonen nicht entgehen, dass ein Mensch, der ununterbrochen und immer in derselben Weise gegen seinen wahren Vortheil handelt und durch die auffälligsten Nachtheile seines Gebahrens auch nicht ein bischen gewitzigt wird, doch nicht recht bei Verstand sein müsse und es werden vom Jahre 1863 an Zeugnisse über den psychischen Gesundheitszustand des Malefikanten abverlangt. Diese sprechen sich zum Theil schwankend über die Zurechnungsfähigkeit ihres Exploranden aus, wogegen ein nunmehr eingeholtes Obergutachten im Anfang des Jahres 1865 die vorhandene Seelenstörung desselben, namentlich seinen Verfolgungswahn hinreichend präcisirt.

Gleichwohl macht dies Obergutachten keinen entscheidenden Eindruck auf die Ueberzeugung der richterlichen Oberbehörde, welche die schliessliche Aburtheilung in die Hand genommen hat. Der Fall bleibt ihr immer noch zweifelhaft, denn das in Rede stehende Individuum lässt in seiner äusseren Besonnenheit keine auffallende Abnormität bemerken, er zeigt ein gutes Gedächtniss, dazwischen Witz und Humor, es lässt noch eine gewisse Logik in seinem Raisonnement erkennen, man kann ihm keine wesentliche körperliche Krankheit nachweisen, er steht nach wie vor seinen Berufsgeschäften vor und endlich: seinem Leumund,

seinem Stand und Bildungsgrad wie seinen thatsächlichen unsittlichen Präcedentien nach kann man sich von ihm der incriminirten Handlungen wohl versehen. Das Schlussurtheil bleibt also noch ausgesetzt. Da gibt eine erneute Uebertretung zur erneuten dringlichen Erwägung der Zurechnungsfrage Anlass. Man wendet sich nun an den psychiatrischen Techniker und ich werde in die öffentliche Sitzung des Stadtgerichts berufen, um der mit unserm Fiaker sich beschäftigenden öffentlichen Verhandlung beizuwohnen und auf Grund der an dieser Person zu machenden Wahrnehmungen mein technisches Urtheil über deren zweifelhaften Seelenzustand respective die hieran sich knüpfende Zurechnungsfrage abzugeben. Ich warte vor versammeltem Gerichtshof meines Mannes. Derselbe tritt ein, nicht mit der Miene des Beklagten, sondern in derjenigen ungenirten Haltung, die man da anzunehmen pflegt, wo man sich zu Hause und in seinem Elemente fühlt. Zu Hause war er allerdings vor den Gerichtsschranken schon seit Jahren. Er musterte abwechselnd Publikum und Gerichtshof mit dem Ausdruck nicht geringer Selbstzufriedenheit. Den ihm von Seite des Vorsitzenden der Gerichtskommission gemachten Vorhalten über seine erneuerten Delikte wendete er scheinbar gelassen seine Aufmerksamkeit zu; so oft er aber behufs seiner Vertheidigung das Wort ergriff, konnte er den Affekt nicht mehr bemeistern, da hob sich der Brustkorb gewaltig, während die Stimme immer lauter ertönte. Das Mienenspiel nahm einen convulsivischen Ausdruck an, die Hände kamen in deklamatorische Bewegung, die Blicke gingen bald schweifend im Halbkreise, bald hefteten sie sich stechend auf die eine oder andere Person. Und was war nun der Inhalt der mit soviel emphatischem Aufwand versuchten Vertheidigung? Die in allen Variationen wieder-

holte Versicherung: Er, der Beklagte, übertrete das Gesetz nur, um im Interesse seiner Familie seinen Erwerb zu vermehren; darin aber erblicke er kein Unrecht. Darauf aufmerksam gemacht, dass er mit seiner Handlungsweise bisher nur den gegentheiligen Effekt erzielt habe, dass die unaufhörlichen Verhandlungen vor Gericht nur Zeit- und Geldverluste, ja sogar Freiheitsstrafen eingebracht und auch sein Ansehen und seine Ehre weder bei seiner Familie noch bei seinen Kameraden gefördert hätten, da löste sich seine Zunge erst recht als die laute und immer lauter werdende Verkünderin seiner zur incorrigiblen fixen Idee gewordenen Ansicht: dass er allein im Rechte sei. Nun folgte eine Fluth von Schimpfwörtern, Verleumdungen und Denunciationen, welche auf die Gerichtskommission losgelassen ward. Die Mitglieder des Polizeiamts, des Stadtgerichts und Bezirksgerichts wurden der Reihe nach hergenommen und als Betrüger, Bestochene, Schmuggler, Räuber etc. traktirt, die Rede wurde noch mit einzelnen Lazzi's plebejischen Geschmacks gewürzt, um die Heiterkeit des Auditoriums zu erregen, was nicht selten auch gelang, worauf der Redner gewöhnlich mit triumphirender Miene um sich blickte und durch die Wiederholung des vorgebrachten Spasses sichtlich neue Wirkungen zur Genugthuung seines Selbstgefühles herbeizuführen versuchte. Man konnte trotz allem Wortschwall den ausserordentlich eng gewordenen Ideenkreis dieses Mannes, der an Schwachsinn zu grenzen anfing, nicht verkennen, man musste ihn fast bemitleiden ob des verblendeten Widerspruches mit sich selbst, indem er in dem von ihm gebrauchten irrthümlichen Mittel der Uebertretung seiner Gewerbsordnung, der Verläumdung und Amtsehrenbeleidigung der Polizeimänner und Richter, der Appellation an unmögliche Instanzen den einzigen richtigen Weg zur Prosperität

zu gelangen erblickte. Man musste schliesslich staunen über den hohen Grad von Selbstüberschätzung, womit er die Ueberzeugung kundgab, seine Rechtfertigung stets glänzend durchgeführt zu haben und dass er es nur der Verfolgungswuth seiner Feinde, an deren Spitze die Richter selbst stünden, zu verdanken habe, wenn die Urtheilssprüche immer gegen ihn ausgefallen seien.

Was er mündlich vorbrachte, hatte er auch an diesem Tage beliebt, durch ein mehrere Bogen langes Promemoria, von ihm gefertigt und eigenhändig geschrieben, zu unterstützen. Mit affektirter Wichtigkeit überreichte er es der Gerichtskommission, und der Inhalt dieses Schriftstückes enthielt in schwülstiger und von Selbstlob und selbstgeschaffenem Martyrerthum überströmender Form die bereits bekannten Behauptungen von seiner Vortrefflichkeit und seinem Recht, sowie von dem Unrecht und der Verfolgungswuth der Andern.

Sah man wie in seinem mündlichen, so auch in seinem schriftlichen Vortrage von der Irrigkeit seiner Vordersätze ab, so war dem Manne ein gewisser Grad der Logik in seinem Raisonnement, eine gewisse Planmässigkeit in seinem Thun nicht abzusprechen. Dabei stand ihm noch ein ziemlich erhaltenes Gedächtniss namentlich über den Verlauf seiner früheren Streitsachen zu Gebote, er kannte vollkommen seine Umgebung sowie den Zweck der gegenwärtigen Verhandlung, es konnte ihm keine auffallende organische Erkrankung nachgewiesen werden und, wie schon oben erwähnt: man konnte sich seinen unsittlichen Präcedentien gemäss von ihm auch der gegenwärtigen ungesetzmässigen Handlungen, auch ohne vorhandene Seelenstörung, versehen.

Gleichwohl konnte der psychiatrische Sachverständige nicht im Zweifel sein, dass es sich hier um ein vorwiegend pathologisches Subjekt handle, dass die Vordersätze, auf welche dasselbe seine Raisonnements gründete, jener Sorte des incorrigiblen chronischen Irrthums entflossen seien, welcher der unverkennbare Ausdruck einer psychischen Erkrankung im Allgemeinen und eines seit lange entwickelten Wahnsystems insbesondere ist, und dass, wie die normale Urtheilsfähigkeit über Zwecke und Mittel, so auch die normale Selbstbeherrschung und Selbstbestimmungsfähigkeit nach vernünftigen Motiven zu Verlust gegangen sei.

In einem umfassenden mündlichen Vortrag wies ich dies vor öffentlicher Gerichtssitzung nach, diagnosticirte mit Entschiedenheit das Vorhandensein einer Wahnsinnsform mit Schwäche = Verrücktheit, beleuchtete dies Vorhandensein von den psycho-pathologischen Thatsachen aus, die aus dem Stande des eitlen Selbstgefühls des Kranken, unterstützt durch eine exaltirte Gemüthslage, begleitet von charakteristischen, den krankhaften Affekt bekundenden mimischen und pantomimischen Bewegungen genommen waren, kritisirte das Mängelhafte in der Urtheilsthätigkeit des Kranken, sowie das Verkehrte in der Wahl seiner Mittel zu seinen gewollten Zwecken und erklärte auf Grund der vereinigten Summe wahrgenommener psycho-pathologischer Zustände an dem in Rede stehenden Individuum die Zurechnungsfähigkeit desselben für seine incriminirten Handlungen, nämlich für die wiederholte Uebertretung der Fiakerordnung, sowie für die Schmähung, Ehrenbeleidigung und Bedrohung beamteter Personen als aufgehoben.

Die Gerichtskommission, deren Schriftführer, wie es seines Amtes ist, eine Skizze*) meines mündlichen Vortrags unmittelbar dem Sitzungsprotokoll einverleibte, bezog sich

---

*) Diese Skizze heisst wörtlich also:

„Beim Beschuldigten fällt ein ausserordentlicher Mangel an Urtheil „auf. Er beurtheilt seine Interessen ganz falsch. Er sollte doch in „Erfahrung gebracht haben, dass das Sich-Hinwegsetzen über die be-„stehende Ordnung der Ruin seiner äusseren Existenz sei. Dies jahre-„lang fortgesetzt zeugt von einem tiefen Stand seines Urtheilsvermögens. „Man könnte versucht sein, diesen Mann blödsinnig zu nennen. Doch „dieses wäre nicht die richtige Diagnose. Er ist nicht vollständig ideen-„arm; er hat eine gewisse Fruchtbarkeit und Reichhaltigkeit von Ideen. „Diese concentriren sich aber alle auf Einen Gegenstand und dieser ist: „sein Verhältniss zur Obrigkeit. Hier entwickelt er eine nicht normale „Lebhaftigkeit, geräth in Affekt, vertheidigt sich nicht ruhig. Er gestikulirt „lebhaft, seine Blicke sind scharf, seine Brust ist gehoben, sein ganzes „Aeussere verräth heftige Gemüthsbewegung. Seine Beweisgründe sind „nicht mit Ueberlegung geschöpft. Es ist dies kein künstlicher Affekt. „Er kömmt hinein, ohne dass er es will. Es macht den Eindruck der „Aufrichtigkeit. Er lebt in der Ueberzeugung: in seinem vermeintlichen „Rechte fortwährend gekränkt zu sein. Noch ein Zug ist bemerkbar: „der einer gewissen Eitelkeit, eine Art von Poesie, seiner Bildungsstufe „angemessen, kundgebend. Er gefällt sich in übertriebenen Gleichnissen „und Bildern. Es ist eine krankhafte Eitelkeit von ihm: in der Regel „seine Vertheidigung schriftlich zu geben. Während der Verlesung seiner „heute überreichten Vertheidigungsschrift hat sich K. bei den prägnan-„testen Stellen gegen das Publikum gewendet und in freudigster Miene „sein innigstes Wohlgefallen geäussert. Diese krankhafte Eitelkeit ist „bei ihm in methodische Rechthaberei übergegangen. Er gehört zu den „spezifischen Rechthabern. Seine Lebensweise spricht gleichfalls dafür „(für seine Krankhaftigkeit). Er gefällt sich den ganzen Tag öffent-„lichen Sitzungen anzuwohnen, hat für nichts Anderes Interesse. Es hat „für ihn einen ganz besonderen Reiz, sich in den Gerichtssälen zu be-„wegen. Wenn er nicht selbst bei Gericht zu thun hat, so will er „wenigstens zusehen, wie Andere vor Gericht gestellt sind. Es ist dies „bei ihm förmlich zur Manie geworden. Er denkt einseitig, er hat ein „einseitiges System seines Thuns und Denkens. Der einseitige Inhalt „desselben ist sein Verhältniss zur Obrigkeit. Er ist aber nicht im

in ihrem hierauf erfolgenden Urtheil ausdrücklich auf die „überzeugende Klarheit dieses Vortrags" und sprach auf Grund desselben die Straflosigkeit des Inculpaten aus.

Mit diesem Ausspruch konnte sich die revidirende juristische Behörde, welcher das Urtheil zur Bestätigung vorzulegen war, nicht befreunden. Ihr blieb der Fall trotz der früheren gerichtsärztlichen Gutachten und Obergutachten, trotz der umfassenden Anhaltspunkte, die in den Personalakten gegeben waren (welche noch eine Reihe eigenhändiger und so charakteristischer Schriftstücke dieses Verrückten enthielten), endlich trotz der Auseinandersetzungen einer psychiatrischen Autorität immer noch zweifelhaft. Ja so sehr, dass der betreffende juristische Referent sich gegen die Diagnose des psychiatrischen Technikers, welche nicht blos aus den Akten geschöpft war, sondern auf dem sichern Grunde der Autopsie und der vor den Augen des Richtercollegiums durchgeführten Expertise ruhte, polemisch verhalten zu sollen glaubte. Dieses polemische Verhalten, welches sicher nur von der anerkennenswerthesten Gewissenhaftigkeit eingegeben war, hatte die Aufforderung zur Folge,

„Stande, diese Einseitigkeit einzusehen und zu corrigiren. „Er versirt in einem chronischen Irrthum über sein Verhältniss zu den „wichtigsten Interessen. Man nennt diese Sorte von (incorrigiblem) „Irrthum Verrücktheit, und zwar, da sie vorzugsweise eine Reihe von „falschen Vorstellungen betrifft, partielle Verrücktheit, hier auf Grundlage „einer sehr eingeengten Vorstellungsfähigkeit, eines heftigen Naturells „und einer sehr bedeutenden Verkürzung seines Urtheilsvermögens. Er „kann für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden. Ver„rücktheit ist eine Wahnsinnsform und sagt Verrücktheit nur etwas „mehr. Das soll heissen: Beschuldigter leidet an partiellem Wahnsinn, „der im Uebergang zum Blödsinn begriffen ist. Er ist nicht blos in „einer Richtung, sondern in Bezug auf alle seine (angeschuldigten) „Handlungen unzurechnungsfähig."

mich nun noch einmal in aller Ausführlichkeit und mit Rücksicht auf eine mir mitgetheilte Reihe von Exceptionen über den Fall vernehmen zu lassen. Diesem Verlangen entsprach ich nun in folgendem

Aerztlich psychologischen Gutachten:

Der Grund, warum sich der Unterzeichnete erneut über den Geisteszustand des M. K. mit seinem Gutachten vernehmen lassen soll, ist im Eingang der Entschliessung vom 9. Januar enthalten, welcher wörtlich also lautet:

„Dr. Solbrig hat in seinem am 11. vor. Mts. in „öffentlicher Sitzung des k. Stadtgerichts München ab-„gegebenen Gutachten eine Reihe an M. K. wahrgenom-„mener Erscheinungen angeführt und aus diesen den „Schluss gezogen, dass K. verrückt und in Beziehung „auf alle seine Handlungen unzurechnungsfähig sei.

„Sämmtliche Erscheinungen, aus welchen „dieser Schluss gezogen wurde, sind jedoch von „der Art, dass sie im Allgemeinen weder einzeln noch „zusammengenommen nothwendig eine Geisteskrankheit „voraussetzen, sondern unbeschadet des Vermögens der „freien Selbstbestimmung ihren Grund ebensowohl in „sittlichen Fehlern, erregbarer und leidenschaftlicher „Gemüthsart, Widerspenstigkeit gegen die gesetzliche „Ordnung, Rechthaberei und Eigensinn haben können, „wodurch sich häufig gewisse Personen verleiten lassen, „zu ihrem eigenen Nachtheile an irrthümlichen Meinungen „festzuhalten und jede Belehrung, die sie davon abbringen „könnte, von sich zu weisen.“

Es ist nun vor Allem nöthig, die durch diese Exposition dargelegten Zweifel an der Richtigkeit meines in öffentlicher

Sitzung abgegebenen Gutachtens in ihrer eigenen Berechtigung, resp. in ihrem logischen und sachlichen Gehalte zu prüfen.

Wenden wir uns zu diesem Behufe der vorwürfigen Sache zunächst in ihrem historischen Verlaufe und Zusammenhange zu, so finden wir:

M. K., eine seit Jahren beobachtete Persönlichkeit, wird nach einer langen Reihe verübter und aktenmässig constatirter Verkehrtheiten und Regelwidrigkeiten, die ihrer besondern Qualität nach schon seit lange den Verdacht einer obwaltenden psychischen Abnormität erweckt hatten, durch verschiedene gerichtsärztliche Gutachten und Obergutachten als unzurechnungsfähig erklärt.

Diese Person, wegen fortgesetzter Regelwidrigkeiten aufs Neue zur Verantwortung gezogen, wird nun auch von einem psychiatrischen Fachmann, den man als eine Autorität zu bezeichnen pflegt, in seiner geistigen Verfassung geprüft.

Eine umsichtige Analyse des conkreten Falls und der conkreten Persönlichkeit, welche nun vom psychiatrischen Techniker und Specialisten vorgenommen wird, — eine Analyse, die sich aller zu Gebot stehenden diagnostischen Hilfsmittel zur Eruirung der Wahrheit bedient und ausser den verkehrten Handlungen selbst die Vorstellungsthätigkeit, die Gemüthslage, die ganze äussere Haltung, Blick, Miene und Gestus, Form und Inhalt vorliegender eigenhändiger Schriftstücke prüft, — kommt, die früheren technischen Gutachten in der Hauptsache bestätigend, zu dem Schlusse, dass das der Expertise unterzogene Individuum allerdings geistesgestört und hiemit unzurechnungsfähig sei.

Gegen die Wucht und Allseitigkeit dieser Beweisstücke erhebt sich nun eine revidirende Stimme, betont ohne weiteres und ausschliesslich die in der Geschichte der abnormen K.'schen Vorgänge unleugbar miteinhergehenden sittlich fehlerhaften Momente und ergibt sich dem Syllogismus:

„Die Regelwidrigkeit der Handlungen des K. könnte „ebensogut der Ausfluss sittlicher Fehler, als einer „von Sachverständigen prädicirten Geisteskrankheit sein."

Diese Erklärung dem diesseitigen wohlmotivirten Gutachten gegenüber mag vielleicht vollen Anspruch an juridische Gewissenhaftigkeit machen; an sachliche und logische Befestigung und Stichhaltigkeit kann sie das weniger; denn wenn, wie im Gutachten des Sachverständigen thatsächlich geschehen, die Beweisgründe für die geistige Störung des K. nicht aus dem moralisch fehlerhaften Inhalt seiner Handlungen, sondern aus seiner reizbaren, im Affect sich bewegenden Gemüthslage, aus seinem durch einseitige Vorstellungsthätigkeit für die Wahrheit der Dinge unzulänglichen Urtheilsvermögen, kurz aus dem psychologischen Grunde im engern Sinne geschöpft worden sind, dann wird es von der Logik der concreten Sachlage beanstandet zu sagen:

Der K. kann ebensogut aus unsittlicher Heftigkeit, Rechthaberei und Eigenwilligkeit seine Regelwidrigkeiten begangen haben, wie aus zurechnungsloser Narrheit.

Dies „ebensogut" ist eben durch die psycho-pathologischen Nachweise des Psychiaters bereits eliminirt.

Diese Nachweise bewegen sich nicht in der Conclusion:

K. ist ein roher fehlerhafter Mensch, und hat aus dieser unsittlichen Disposition heraus extravagante Handlungen begangen: folglich ist er geistesgestört und unzurechnungsfähig.

Die von dem Unterzeichneten wahrgenommene und im Gutachten zur Begründung der Unzurechnungsfähigkeit angeführten Erscheinungen sind nicht von der Art, dass sie „weder einzeln noch zusammengenommen nothwendig eine Aufhebung der Selbstbestimmung bedingen", wie dies die Ansicht der Revision ist, d. h. die Beweise für die Unzurechnungsfähigkeit des K. wurden nicht von seiner sittlichen Fehlerhaftigkeit und seinem gesetzverachtenden Sinn hergenommen, sondern von der psychologischen Abnormität seiner Vorstellungsthätigkeit und Urtheilsfähigkeit, von dem pathologischen Stand seines Selbstgefühls, wie er sich im mündlichen und schriftlichen Auftreten, in Gestus, Blick und Mienenspiel darstellte. Dies Alles hat die Revision des diesseitigen Gutachtens — wie es scheint — übersehen, jedenfalls nicht würdigen zu müssen geglaubt, was zu bedauern.

Für den Sachverständigen liegt der ganze Schwerpunkt unserer Beweisführung in nichts Anderem als in den eben angezogenen psycho-pathologischen Thatsachen und nicht für sich selbst, sondern im Lichte dieser Thatsachen enthüllt sich die regelwidrige Gebahrung des K. für den Sachverständigen als eine psychisch krankhafte, die Freiheit der Selbstbestimmung negirende.

Wenn dies Gebahren auch eine unsittliche, ja verbrecherische Färbung hat, selbst wenn unläugbar eine individuell verbrecherische Disposition vorhanden ist, so darf dieser Umstand den urtheilenden Psychologen oder Richter nicht verleiten, hierauf sofort auf letztere den entscheidenden Nachdruck für sein Endurtheil zu legen.

Ein an sich schon von gemeiner trotziger Gesinnung getragener Mensch wird, wenn er in einen Zustand krank-

hafter Exaltation seines Selbstgefühls geräth, nicht feiner und schonender, sondern noch gröber und trotziger werden und, wenn sich allmälig ein Wahnsystem bei ihm festgestellt hat, so ist es selbstverständlich, dass in demselben sein specifischer Charakter und seine speciellen Interessen und Bestrebungen ein wesentliches Ingrediens bilden werden.

Er ist eben dann ein „böser Narr", wie der Volksmund sagt, oder ein verbrecherischer Irre, ein an moral insanity Leidender, wie die Wissenschaft sich ausdrückt.

Die Revision hat im vorwürfigen Falle offenbar dem Nachdenken über das Gutachten des psychologischen Fachmannes weniger Raum gestattet, als dem Bestreben, in eigener Auctorität und mehr von dialektischer als realpsychologischer Anschauungsweise getragen, das gutachtliche Maàss zu geben; denn sie zeigt sich am Schluss ihrer kritischen Ausführung geneigt, die Handlungsweise des K. positiv in diejenige Sorte von Widerspenstigkeit gegen die gesetzliche Ordnung, Rechthaberei und Eigensinn einzureihen, wodurch sich häufig „gewisse" Personen verleiten lassen, zu ihrem eigenen Nachtheil an irrthümlichen Meinungen festzuhalten und jede Belehrung, die sie davon abbringen könnte, von sich zu weisen.

Dieser Satz scheint uns aber eine contradictio in adjecto, und beweist so ziemlich das Gegentheil von dem, was er beweisen will. Er zeugt nicht für, sondern gegen die Zurechnungsfähigkeit des K. Denn wer sind denn die „gewissen" Leute, die sich verleiten lassen, **zu ihrem eigenen Nachtheile** an irrthümlichen Meinungen festzuhalten und jede Belehrung, die sie davon abbringen könnte, von sich zu weisen? Diese „gewissen" Leute nennt der gemeine Volksverstand mit seinem richtigen Instinkt

eben „Narren“, und die Wissenschaft nennt eine Person, die trotz dauernd erfahrener nachtheiliger Folgen am chronischen incorrigiblen Irrthum leidet, geistesgestört. Wenn nun, wie wir schon oben angedeutet haben, im Verlauf einer bestimmten Geistesstörung — wie so häufig nachweisbar — auch immoralische oder verbrecherische Momente entweder ursächlich mitwirken oder beiläufig mitgehen, so heben diese den Begriff der Geistesstörung bei weitem nicht auf, sondern geben dem pathologischen Zustande in concreto nur eine besondere Modification und Färbung, wie denn die Gruppe der verbrecherischen Wahnsinnsform (von den Engländern moral insanity genannt), eine sehr vielgestaltige und von der Wissenschaft vollständig anerkannte ist. Wenn ein roher trunkfälliger Fiaker in einem einseitigen irrthümlichen Ideengang und einer adäquaten Rechthaberei sich so befestigt hat, dass er, ein förmliches Wahnsystem cultivirend, in jeder seiner Uebertretungen eine wohl zu rechtfertigende Handlung und in jedem Polizeimann oder Richter, der ihn deshalb zur Verantwortung zieht, einen Verfolger, schlechten Beamten, Bestochenen und Dieb sieht und gegen seine vermeintlichen Verfolger, Bedrücker und „Ausräuber“ mit seiner gemeinen Schimpf- und Rachsucht reagirt, ist er so gut ein Narr oder Geistesgestörter, als ein hochgebildeter Mathematiker, der, im gelehrten Irrthum und in höherer Rechthaberei sich bewegend, wähnt, er sei auf dem richtigen Weg zur Erfindung der Quadratur des Zirkels, und wer ihm das nicht glauben wolle, sei ein Dummkopf und Ehrabschneider.

Die Anwesenheit eines ethischen, respective verbrecherischen Momentes in dem ersten Fall wiegt für die Diagnose der Geistesstörung nicht schwerer als die Abwesenheit eines solchen im zweiten Fall.

In beiden Fällen geben aber für die Diagnose den Ausschlag: das Festhalten an einem Irrthum, die Incorrigibilität desselben, die Unzugänglichkeit für jede Belehrung, der Mangel an Einsicht in die nachtheiligen Folgen eines „gewissen“ persönlichen Gebahrens.

In die Kategorie dieser „gewissen“ Persönlichkeiten gehört nun aber offenbar unser K. auch, wie die oben angezogene Revisionsbemerkung selbst zugesteht jedoch ohne sich die eminente Tragweite dieses Zugeständnisses zu vergegenwärtigen und ohne eingehende Würdigung des allseitig psychologischen Zusammenhangs des conkreten Falls und des darüber abgegebenen Gutachtens.

Wenn dies Gutachten auch nicht von meiner Hand verfasst, sondern nur die nicht vollkommen geglättete Nachschrift eines mündlichen Vortrags ist, so ist doch dieser nachgeschriebene Auszug immer bündig und klar genug, so dass der aufmerksame und sachverständige Leser aus demselben ersehen kann,*) wie die Nachweise für die bei K. bestehende Geistesstörung vom begutachtenden Sachverständigen nicht von sittlichen Fehlern hergenommen wurden, bei denen ebensogut die Zurechnungsfähigkeit aufrecht erhalten werden könnte, sondern von einer Reihe von

*) Der Vertreter der Staatsanwaltschaft stellt seinen Antrag auf Freisprechung etc. in der Erwägung:

„dass in dem unzweideutigen klaren Gutachten des heute ver„nommenen Sachverständigen überzeugend dargethan ist, dass „der Beschuldigte an partiellem Wahnsinn — Verrücktheit — leidet „und in Folge dessen in Bezug auf alle ihm zur Last gelegten „Handlungen gänzlich unzurechnungsfähig ist, sohin nach Art. 67 „des Str.-G.-B. seine Handlungen straflos sind.“

Diese Ansicht theilt auch der Gerichtshof und erkennt hienach auf Freisprechung.

Thatsachen und Erscheinungen, die neben der Complication mit roher verbrecherischer Gesinnung noch einen Kern wahrhaft psycho-pathologischer Phänomene darboten, welcher zum eigentlich wissenschaftlichen Ausgangspunkt für die Feststellung der Zurechnungsfrage bei K. dienen musste.

Nachdem wir mit diesem den polemischen Theil der Revisionsbemerkungen hinreichend beleuchtet und deren logischen und sachlichen Werth richtig gestellt zu haben glauben, so liegt es uns ob, dem gestellten Verlangen entsprechend, auf's neue die Gründe zu präcisiren, aus welchen M. K. als geistesgestört und somit als unzurechnungsfähig zu erachten ist.

1.

Das Vorstellungsleben des K. wird vorzugsweise beherrscht von einer Reihe irrthümlicher Vorstellungen betreffs seiner Competenzen zur Gründung und Erhaltung seines bürgerlichen Wohlstandes und der hiemit gegebenen Beziehungen zum Gesetz und zur Obrigkeit.

Er hält sich permanent für einen von der Obrigkeit Chicanirten und Verfolgten und hiemit in seinem Selbstgefühl nicht minder wie in seinem Arbeitsverdienst und seiner gesammten Existenz schwer Beeinträchtigten. Diese irrthümlichen Vorstellungen sind nicht vorübergehender Natur, nicht im normalen Vorstellungswechsel abgelöst und corrigirt durch die correlaten Contrast-Vorstellungen, sondern der einseitige Vorstellungsinhalt hat sich nun, wie die Akten bis zur Evidenz ersehen lassen, seit Jahren nicht blos als beharrend, sondern von Jahr zu Jahr in seiner Intensität gesteigert erwiesen. Dieser beharrliche irrthümliche Vor-

stellungs-Inhalt bei vollständigem Unwirksamsein der natürlichen corrigirenden Contrastthätigkeit kennzeichnet die betreffenden Vorstellungen als Wahnvorstellungen und die über sich und sein Verhältniss zur bürgerlichen Ordnung und zum bürgerlichen Wohlsein räsonnirende Person des K. als eine in einem Wahnsystem befangene.

Es ist Methode in der verkehrten Lebensauffassung des K. und die Allseitigkeit, Energie und Consequenz, welche derselbe in seinen Verkehrtheiten zeigt, er mag es nun mit einem einzelnen Gendarm, Polizeibeamten oder Richter, oder mit einer Versammlung von Richtern, Zeugen und Zuhörern zu thun haben, er mag mündlich seine Irrthümer vorbringen, oder sich in langgedehnten schriftlichen Aufsätzen über dieselben verbreiten — bei jeder Gelegenheit bekundet es sich, wie tiefgewurzelt sein Wahnsystem ist und mit welcher fanatischen Ueberzeugungstreue er ihm anhängt, schriftlich wie mündlich betheuernd, dass er ein untadelhafter Bürger und Fiaker sei, dagegen die Vertreter der Ordnung und des Gesetzes schlechte Kerle, Lumpen, Schmuggler, Diebe und Bestochene.

Mittlerweile genirt er sich nicht, fort und fort eine Uebertretung nach der andern zu begehen, ertappt und verurtheilt, von Instanz zu Instanz zu appelliren, sich mit der Ueberlegenheit seiner Person und seiner Sache über die seiner vermeintlichen Gegner, d. i. Verfolger breit zu machen und sieht dabei nicht, dass er nicht blos verächtlich und lächerlich wird, sondern in seiner innern wie äussern Existenz zu Grunde geht.

Hiemit allein schon, d. h. mit dem gelieferten Nachweis. dass K. an Wahnvorstellungen, an einem Wahnsystem

leidet, wäre genügend die Thatsache einer bei ihm vorhandenen Geistesstörung so unwidersprechlich festgestellt, dass man nichts weiter hinzuzufügen brauchte, um seine Unzurechnungsfähigkeit ausser allen Zweifel zu setzen.*)

Allein es fehlt uns nicht an weiteren Daten, um das pathologische Bild zu vervollständigen.

2.

K. ist nicht blos wahnwitziger Theoretiker, sondern er leidet auch an dem unwiderstehlichen Drange, gegen seine vermeintlichen Verfolger mit allen möglichen Mitteln der Vexation, des Hohnes, des Spottes, der Beschimpfung und der Drohung zu reagiren.

Daran hindert ihn nicht die stets wiederholte Erfahrung, dass jede Uebertretung ebenso schnell entdeckt, als er dafür zur Verantwortung gezogen wird, dass er dadurch Zeit, Geld, Ehre und äussere Existenz verliert. Sein Kitzel und Drang, sich geltend und von sich reden zu machen, nach Umständen seine vermeintlichen Feinde bestrafen und über sie triumphiren zu können, ist grösser als die Ueberlegung seines wahren Vortheils.

Dieser Mangel am Gegengewicht von einer gesunden Ueberlegung aus macht auch den Drang zu seinen verkehrten Handlungen zum unwiderstehlichen.

Hierin wird K. unterstützt durch ein eitles Selbstgefühl und eine hochgradige Neigung zum Affekt. Zeuge dess ist sein über die Norm selbstgefälliges und rechthaberisches

---

*) Das Moment der vorhandenen Wahnvorstellungen haben auch die bereits vorliegenden frühern gerichtsärztlichen Gutachten und Obergutachten zur Feststellung der Seelenstörung und daraus fliessenden Unzurechnungsfähigkeit des K. hinreichend betont.

Auftreten vor Gericht, sein trotziges Negiren auch der handgreiflichsten Belastungsmomente und sein triumphirendes Vorbringen nichtssagender Exceptionen, begleitet von einem affektirten Mienenspiel und Gestus und einem schweifenden unruhigen Blick. Am prägnantesten aber tritt dies eitle, von krankhaftem Affekt getragene Selbstgefühl in den bogenlangen Expositionen heraus, von denen sich mehrere bei den Akten befinden. Wo sie nicht positiven Unsinn besagen, strotzen sie von Selbstlob, Selbstgerechtigkeit, untermischt mit emphatischer Uebertriebenheit theils eitler, theils zornmüthiger Empfindungen.

Gerade diese Schriftstücke sind für die Charakteristik des K. von schlagender Bedeutung: die Irrenhäuser besitzen ganze Archive von solchen Produkten. Ganz conform dem Wahnsystem und den krankhaften Willensimpulsen des K. stellt sich auch die nicht blos von ihm selbst zugestandene, sondern auch von Andern beobachtete Vorliebe desselben dar: mit Hintansetzung der der Häuslichkeit und dem Arbeitsverdienst gehörigen Zeit, die öffentlichen Gerichtssitzungen, namentlich auch die Schwurgerichtssitzungen zu besuchen.

Kurz: von welcher Seite man auch diese pathologische Persönlichkeit betrachtet, überall zeigt sich die Carikatur aus Einem Gusse, beim Sachverständigen keinen Zweifel an ihrer wahren Bedeutung zurücklassend.

3.

Sehen wir nun das in seinen einzelnen und Haupttheilen analysirte Krankheitsbild noch einmal im Ganzen an, so haben wir in K. einen Mann vor uns, der seit Jahren in eminenter Weise seine Unfähigkeit beurkundet,

die Folgen seiner Handlungen zu bemessen und zu seinen gewollten Zwecken die richtigen Mittel zu wählen. Er wollte immer Förderung seiner persönlichen und gewerblichen Interessen und war durch die schlimmsten Erfahrungen nicht zu überzeugen, dass die gewohnheitsmässige Uebertretung der gesetzlichen Ordnung nicht das Mittel für seine bürgerliche Prosperität sei. Er sieht im perennirenden Irrthum die Wächter des Gesetzes für seine persönlichen Feinde an, will unermüdet Satisfaktion für imaginäre Unbilden und begreift bis zur Stunde nicht, dass er durch Schimpfen, Schmähen, Drohen, Pasquilliren, Appelliren, Promemoria-Schreiben und Besuchen der Schwurgerichtssitzungen unmöglich das von ihm angestrebte Ziel erreichen kann.

Gibt es eine schlagendere Signatur für einen irren Geist und gibt es beweiskräftigere Prämissen für die Diagnose desselben, als die sub 1 und 2 auseinandergelegten?

Auf Grund dieser Prämissen und des sub 3 articulirten Schlusssatzes erklärt der Unterzeichnete den M. K. wiederholt und mit aller Bestimmtheit als einen Geistesgestörten und zwar (dies im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen) in der Form des fixen Wahnsinns.

Um auch der psychisch-ärztlichen Diagnose vollständig zu genügen, muss ich den pathologischen Status praesens noch näher bezeichnen als Wahnsinn mit Hinneigung in eine psychische Schwächeform = Verrücktheit.

Zufolge dieses pathologischen Zustandes ist die Zurechnungsfähigkeit des K. für die incriminirten Handlungen aufgehoben.

Hiemit und mit der ganzen vorstehenden Ausführung sind zugleich die im Rescripte vom 9. Jänner sub Ziff. 1—4 gestellten Fragpunkte*) beantwortet und es übrigt nur, auch noch der Schlussfrage gerecht zu werden, die dahin lautet:

„ob Gefahr gegeben sei, dass M. K. künftighin An-
„griffe auf fremde Personen oder fremdes Eigenthum
„unternehmen werde, wofür er nicht strafrechtlich ver-
„antwortlich gemacht werden kann und zu deren Ver-
„hütung demnach die Anwendung von Vorsichtsmaass-
„regeln als nothwendig erscheint?“

K. steht, wie viele Geisteskranke, auf einer sittlich sehr verkommenen Stufe und theilt mit dieser Sorte Geisteskranker die Eigenschaften der rechthaberischen Frechheit, der Schimpfsucht und des Gebrauchs von Spott, Hohn und Drohung zur Befriedigung seines hochfahrenden eitlen Selbstgefühls.

Die Beweise davon sind auf allen Blättern seines in foro sich abspinnenden Lebenslaufes enthalten.

---

*) Diese Fragpunkte heissen:

1) ob K. wirklich in Folge einer krankhaften Störung durch Einflüsse, welche von seinem Willen unabhängig sind, gehindert ist, von dem Vermögen der freien Selbstbestimmung Gebrauch zu machen;

2) ob er, Dr. S., die Unfähigkeit des K. zur freien Selbstbestimmung nur für möglich oder wahrscheinlich halte, oder ob er eine Gewissheit hierüber als gegeben annehme;

3) aus welchen Thatsachen diese Gewissheit hervorgehe und

4) welche Bürgschaft insbesondere dafür gegeben sei, dass die nach seinem Gutachten an K. beobachteten Erscheinungen ihren Grund nicht in den obenerwähnten, die Handlungsfähigkeit unberührt lassenden Fehlern, sondern in einer wirklichen Unfähigkeit desselben zur freien Selbstbestimmung haben.

Dass er es mit fremdem Eigenthum nicht genau nimmt, dafür sind in den Vorakten zwar einige Indicien, allein keine vollen Beweise vorhanden.

Desto entschiedener treten die Beweise in den Vordergrund, wie gleichgiltig ihm die Ehre fremder Personen, wie schnell bei der Hand er in dieser Beziehung mit seinen Angriffen ist und wie seine Rachsucht in einem speciellen Falle sich schon zu einer sehr articulirten Drohung gesteigert hat.

Wenn er eines Tages eine solche zur That werden liesse, so würde er hiefür nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können.

Die Gemeingefährlichkeit des K. für Personen und Eigenthum wird voraussichtlich wachsen mit der Zunahme des Drucks, der auf seine persönlichen und Erwerbsverhältnisse ausgeübt wird. Es kann nicht fehlen, dass er in letztern herunterkömmt und würde bei fortgesetzten Uebertretungen ihm der persönliche Betrieb seines Geschäftes ganz entzogen werden müssen, wie ja nach der Lage der Dinge kaum anders möglich, — so erscheint zur Verhütung von Skandal und Unglück die Anwendung von Vorsichtsmaassregeln wohl dringend geboten.

---

Das Resultat dieser erneuten Begutachtung war, dass nun der Inculpat ausser Verantwortung und Strafe gesetzt und zur Bestellung einer Curatel über ihn geschritten wurde.

Fragt man nun, woher es kommt, dass die Zweifelhaftigkeit des vorwürfigen Falles in der Erwägung derjenigen juristischen Persönlichkeit, welche die Revision in

den Händen hatte, so hartnäckig, wie wir gesehen, fortbestehen konnte, so liegt augenscheinlich die Schuld daran, dass die wichtigen diagnostischen Grundsätze, welche die Zweifel lösen können, noch nicht Gemeingut aller zum Urtheil Berufenen sind. Unsittliche, verbrecherische Gesinnung und Gewöhnung bei Abwesenheit hochgradiger Unbesonnenheit und hervorragender körperlicher Erkrankung, zugleich verbunden mit einem gewissen Grad von logischer Energie, von Planmässigkeit im Handeln, pflegt unter Umständen noch dem Nichtarzte als eine Summe solcher diagnostischer Momente zu imponiren, welche die Seelenstörung ausschliessen. Offenbar wirkten auch im vorwürfigen Falle in der Ueberlegung des juristischen Revidenten diese negativen Symptome als mächtige Instanzen gegen die Annahme einer Seelenstörung und vor Allem stellte sich der unzweifelhaft schlechte Leumund des Inculpaten an die Spitze der gegen seine Befreiung von Schuld und Strafe gerichteten Erwägungen. Was es nun mit jenen negativen Symptomen, die sich als Instanz gegen die Annahme einer Seelenstörung in so täuschender Weise geltend machen können, dass sie vor dem criminalpsychologischen Beobachter den Schein bestehender psychischer Ungestörtheit erwecken, für eine Bewandtniss hat, glaube ich in vorstehender Abhandlung mit hinreichender Präcision auseinandergesetzt zu haben. Was aber insbesondere die so verführerische Leumundsfrage betrifft, so würde ich es als eine Errungenschaft betrachten, wenn es mir gelungen wäre, alle Sachverständigen, namentlich auch die juristischen von dem diagnostischen Grundsatz zu überzeugen, dass in Fällen zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit wohl der gute Leumund ein berechtigtes den Thäter entlastendes Kriterium sein kann, dagegen der böse Leumund nicht mit analoger

Berechtigung und Tragweite für die Belastung verwerthet werden darf, sobald die Frage der Zweifelhaftigkeit in einem concreten Falle wirklich aufgeworfen und zur forensen Discussion gelangt ist.

Die Befolgung dieses Grundsatzes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der realpsychologischen Gesichtspunkte, welche ich als die für die Diagnose allein ausschlaggebenden bezeichnet habe, wird immer wesentlich dazu beitragen, die das richterliche Gewissen zuweilen mit schweren Zweifeln erfüllende Frage: ob Wahnsinn oder Verbrechen? zum befriedigenden Abschluss zu bringen.

---

Druck von C. R. Schurich in München.



Druck von C. R. Schurich in München.



